



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

HM

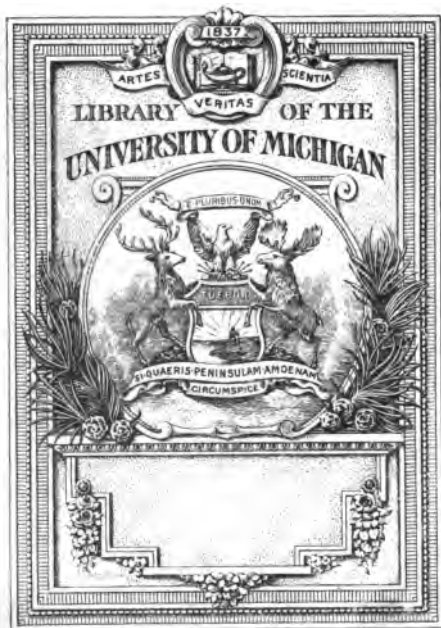
73

.T64

A

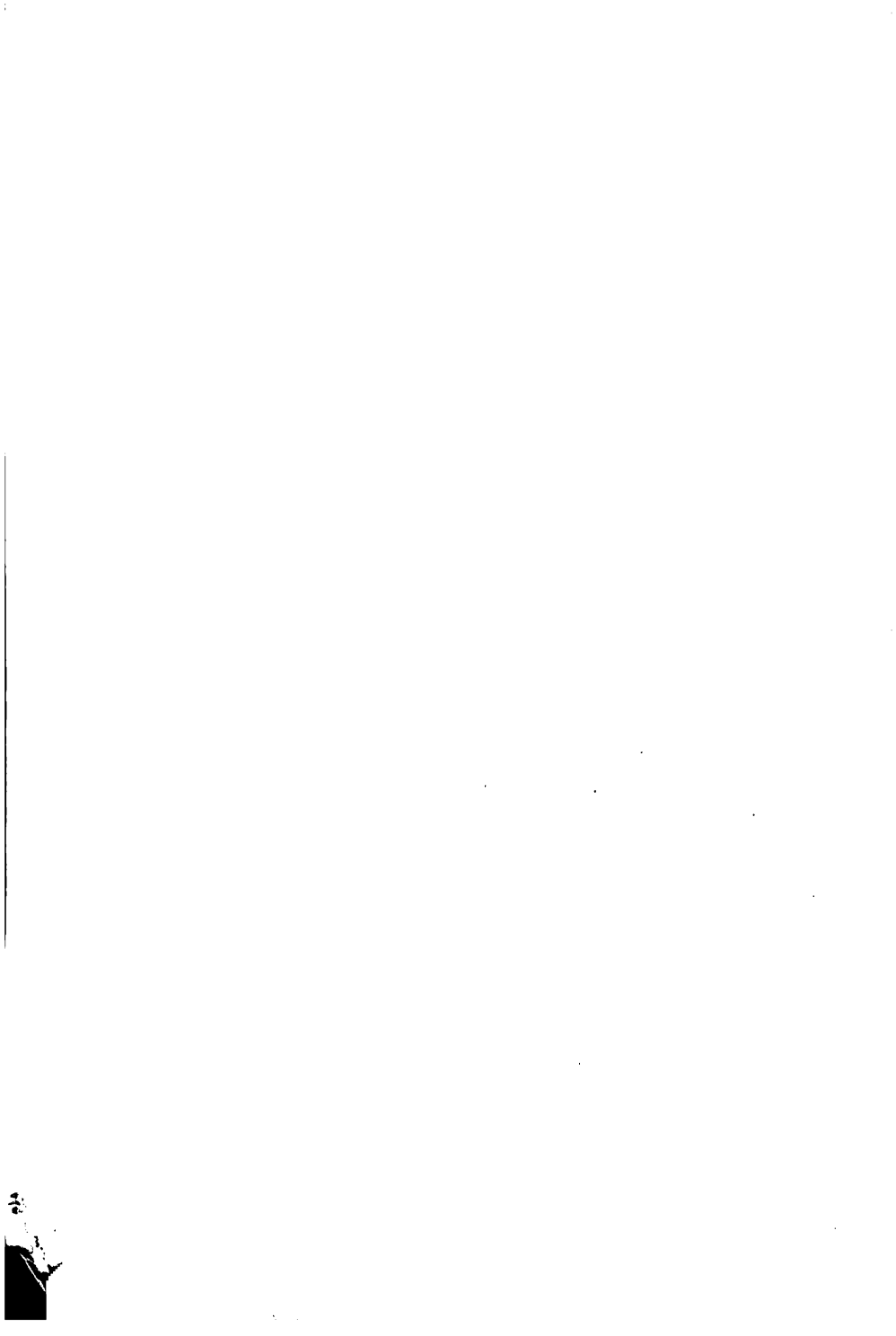
486507

DUPL



HM
73
T64





Ethisch-socialwissenschaftliche Vortragskurse,
veranstaltet von den
ethischen Gesellschaften in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz,
herausgegeben von der
Schweizerischen Gesellschaft für ethische Kultur.
(Züricher Reden.)



Band VII.

**Ueber die Grundthatsachen
des
socialen Lebens.**

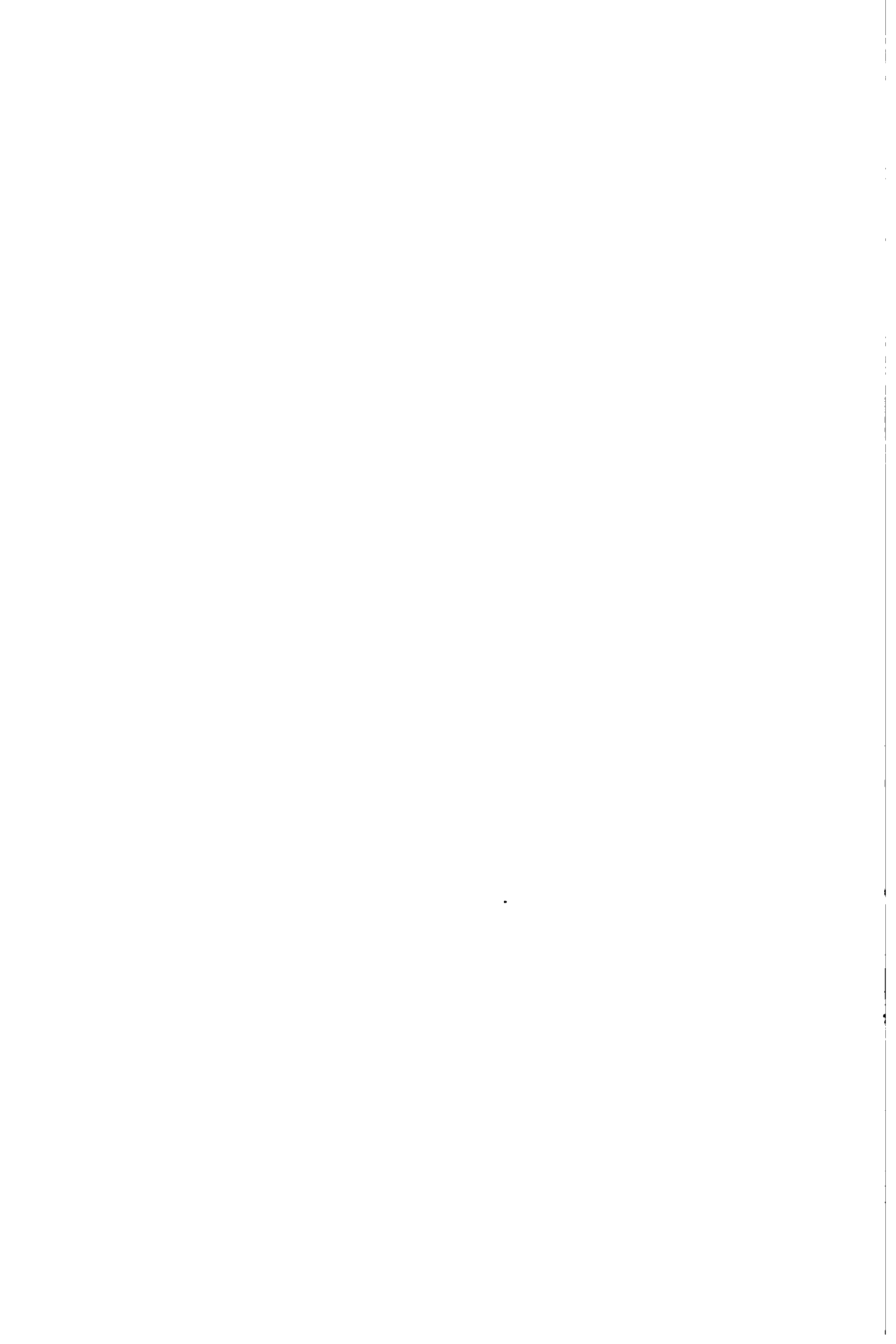
Von

Dr. Ferdinand Tönnies
Professor an der Universität in Kiel.



Bern.

Verlag von Steiger & Cie. (vorm. A. Siebert)
1897.



I.

Höchst mannigfach sind die Thatsachen des socialen Lebens, die wir in einen allgemeinen Begriff fassen, wenn wir sie als besondere Abtheilung des organischen Lebens auf unserer Erde denken, und zwar beziehen sie sich insgesamt auf Verbindungen von animalischen Wesen, und unter diesen wiederum sind es die menschlichen Verbindungen, die in ganz überwiegender Weise in Betracht kommen. Was immer wir von socialem Leben bei einzelnen Tieren, insbesondere bei Insekten, wissen, das ist doch unserer Deutung so außerordentlich fern, es ist so sehr verführend zu Mißdeutungen, daß man, was darüber mitgeteilt wird, über die sogenannten Tierstaaten: der Ameisen, Bienen u. s. w., doch immer mit großer Vorsicht aufnehmen muß. Ich will mich auch nicht damit beschäftigen und kann konstatieren, daß im allgemeinen diejenigen Erscheinungen, die man als sociale bezeichnet, auf Verbindungen der Menschen in der That auch beschränkt zu werden pflegen. Nun ist es eigentümlich, daß eine besondere Beziehung zwischen organischem Leben im allgemeinen und socialem Leben insbesondere besteht, eine Beziehung, die so stark ist, daß es nicht ungewöhnlich ist, von einem Organismus selber als einer Art von Gemeinde oder Staat zu sprechen, und dies insbesondere ist neuerdings üblich geworden oder wenigstens vorgekommen, nachdem die biologische Lehre, die Lehre vom Leben ihre große Entwicklung

genommen hat auf Grund der Theorie von der Zelle als Elementarorganismus, und man erkennt hat, daß die Organismen, mit Ausnahme der vereinzelt einzelligen Organismen, aus Verbindungen von Zellen bestehen. Es liegt insofern ja nahe, diese Verbindungen mit den Verbindungen unter den Menschen, die wir kennen, zu vergleichen, jene durch diese zu erklären. Das umgekehrte aber, die menschlichen Verbindungen durch organische Körper zu erklären, ist eine viel ältere Lehre, eine Lehre, die aber auch heute noch in Blüte steht. Diese Lehre hat schon im gewöhnlichen Sprachgebrauch einen Niederschlag gefunden und in der Jurisprudenz, wo man von menschlichen Verbindungen als von Körpern spricht, von „Korporationen“; sodann ist sie auch übergegangen in den theologischen Sprachgebrauch, wo das Gleichnis des Verhältnisses von Christus zu der Kirche als eines Hauptes zu seinen Gliedern geläufig ist. Ich muß darauf verzichten, Ihnen einen Ueberblick über diese Theorie zu geben und bemerke nur, daß die sogenannten organischen Theorien auch in der heutigen Socialwissenschaft, die freilich noch in den Anfängen einer rein wissenschaftlichen Entwicklung steht, sich besonderer Aufnahme erfreuen. Sie sind hauptsächlich neuerdings durch die Vertretung, die ihnen der englische Philosoph Hubert Spencer gegeben hat, wiederum in erhöhten Credit gekommen. Spencer erklärt: „Eine Gesellschaft ist ein Organismus“, und seine ganze Lehre vom socialen Leben ist davon durchzogen. Ich aber halte diese Theorie, wodurch Entwicklung eines Organismus mit der Entwicklung des socialen Lebens auf der Erde oder der Kultur gleich gesetzt wird, nicht für gelungen, und ich kann Ihnen auch überhaupt sagen, daß in jüngster Zeit, je mehr unsere Wissenschaft fortschreitet, eine entschiedene Tendenz vorhanden ist, diesen

Parallelismus, wie man ihn milder nennt, aufzugeben. In Deutschland ist ihr noch lebender Vertreter Schäffle gewesen, in seinem Buch über Bau und Leben des socialen Körpers, worin er schon durch den Titel diesen, seinen Grundgedanken andeutete. Man kann diese Lehre in Kürze dahin zugleich charakterisieren und kritisieren, daß sie nicht eigentlich anzugeben wisse, welches denn diejenige Einheit sei, die im socialen Leben der Einheit des biologischen Organismus entspreche. Es sind wenigstens darüber sehr verschiedene Meinungen herrschend. Es ist begreiflich, wenn man im Hinblick auf die socialen Gebilde der neueren und neuesten Zeit im allgeweißen dazu neigt, einen solchen socialen Organismus zu identificieren mit dem Begriffe der Nation oder des Staates, wobei aber sofort auffällt, daß der Begriff einer Nation keineswegs mit dem Begriff eines Staates, der die Regierung bedeutet, übereinstimmt, daß diese vielmehr ihrem Umfange, wie ihren Merkmalen nach weit auseinander gehen. Es giebt innerhalb der deutschen Nation viele Staaten. Der bedeutendste dieser Staaten ist das deutsche Reich; aber niemand wird leugnen, daß die deutsche Nation viel weitere Grenzen hat als das deutsche Reich. Andererseits wird es sehr schwierig sein durchzuführen, daß ein solcher abgegrenzter organischer Körper wirklich dargestellt werde durch eine Gemeinschaft, die sich der gleichen Sprache bedient, und das ist doch das Merkmal, nach welchem man neuerdings die Nationen zu bestimmen sucht, obgleich dies, wie uns das Beispiel der Schweiz, Oesterreichs, Amerikas lehrt, in keiner Weise ein notwendiges Merkmal ist: Menschen der verschiedensten Sprache können sich zu einem Staate, aber auch in ihrer Denkungsart zu einer Nation vereinigen. Und nun kommt, was den Staat betrifft, ein anderes dazu. Die Lehre von

dem Staatsorganismus, die organische Staatstheorie ist sehr schwer in Einklang zu bringen mit der Stellung, die im modernen Staatswesen der einzelne zum Staate wirklich einnimmt, und es ist merkwürdig, daß in der That diese Theorie eine besondere politische Bedeutung hat, daß sie geradezu zusammenhängt mit einer politischen Tendenz. Sie ist eben neuerdings emporgekommen seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, im Gegensatz zu jenen Lehren, die im 17. und 18. Jahrhundert allgemein gegolten hatten, die gewissermaßen ihren Ausdruck gefunden hatten in der französischen Revolution. Diese Lehren stellten das Individuum als den Anfang hin, und sie stellten den Staat hin als ein Gebilde, das aus der Einigung der Individuen, aus ihren Ent- und Beschlüssen hervorgegangen sei. Und im Gegensatze, im ausgesprochensten Gegensatze und im Kampfe mit den Tendenzen der Revolution erhoben sich die organischen Staatstheorien zur Zeit der Restauration, die eben dadurch zugleich eine intime Beziehung hatte zu den Theorien, die dem Staate einen übernatürlichen Ursprung zuschreiben. Der Staat als Organismus, der sollte etwas heiliges sein, der sollte der Willkür seiner Bürger überhoben, ihren vermeintlichen Rechten entrückt sein. Der sollte dargestellt werden durch den Willen eines von Gott besonders begabten Individuums, eines Monarchen, der seine segensreichen Wirkungen ausüben sollte auf die Menschen, als die Glieder des Körpers, dessen Haupt der Monarch darstelle. Und so ist es nun sehr auffallend, daß die jüngste Erneuerung der socialen Organismustheorie von einem Manne ausgeht, der Vertreter extremer radicaler Ideen immer gewesen ist — ich meine den genannten Herbert Spencer — der sie auch durch eine besondere Schrift: „Der Mensch gegen den Staat“ bekannt

gemacht hat, der eben auf das leidenschaftlichste alle jene Lehren bekämpft, als ob das Ganze ein Dasein für sich selber hätte, als ob es in irgend einem Sinne auf Kosten der Individuen leben dürfte, als ob es seine Glieder verbrauchen dürfte, wie in der That der Organismus seine Zellen verbraucht; indem er darauf besteht, daß der Staat nichts anderes sei, als ein Mittel für die gemeinsamen Zwecke der verbundenen Individuen, daß er von Rechtswegen gebunden sei, nicht die Aufgabe zu überschreiten, die ihm die Individuen verliehen haben, ihr Leben und ihr Eigentum zu schützen. Ich meine nun, daß diese Lehre von der Identität oder von der Verwandtschaft der socialen Organismen mit biologischen, natürlichen Organismen in der That insofern einen geringen wissenschaftlichen Wert hat, als eben diese Gebilde nicht in der Art von einander abgegrenzt sind, wie die natürlichen Organismen, daß aber allerdings Ähnlichkeiten herrschen zwischen

1. überhaupt Verbindungen von Elementen zu einem Ganzen, daher auch zwischen socialen, chemischen, organischen und mechanischen Verbindungen, daß aber

2. insbesondere zwischen den animalischen Organismen und den socialen Verbindungen insofern eine besondere Ähnlichkeit vorhanden ist, als sich in beiden die Teile als lebendige befinden, (wie uns die neueren, biologischen Lehren zeigen) daß wie der lebendige Organismus aus lebendigen Teilen besteht, ebenso der sociale Organismus aus lebendigen Teilen besteht, nämlich aus Menschen. Ferner besteht die besondere Beziehung, daß beide Arten von Verbindungen die Tendenz haben, sich zu differenzieren, ihre Teile nach ihren Funktionen, nach ihrer Umgebung, besondere Gestaltungen annehmen zu lassen; wie denn insbesondere, wie ich

schon angedeutet habe, dieser Vergleich hergebracht ist, das Verhältnis von Haupt und Gliedern in den menschlichen Verbindungen wiederzufinden. Aber ich meine nun allerdings, daß in einem ganz anderen Sinne als in dem der objektiven Thatsächlichkeit, die sociale Organismustheorie eine besondere Bedeutung hat. Sie hat nämlich ihre besondere Bedeutung insofern, als sie vorhanden ist, nicht bloß als Theorie, sondern als sie entspricht den Verhältnissen, den Beziehungen in denen das Individuum zu seinen Verbindungen steht, als sie also dem eigenen Empfinden und dem Denken der Individuen korrespondiert, und in der That giebt es eine sehr zahlreiche und große Klasse menschlicher Verbindungen, für die in diesem Sinne die organische Theorie richtig ist, als sich in Wirklichkeit in diesen zahlreichen Verbindungen der individuelle Mensch empfindet und denkt, als natürlichen Teil eines Ganzen, das ein von ihm unabhängiges Leben hat. Ich brauche nur an Familien und familienhafte Verbände zu erinnern. Ich will aber das Verhältnis, daß mir hiebei vorschwebt, deutlicher machen, indem ich dabei hinweise auf das besondere Verhältnis, das menschliche Verbindungen zu Sachen haben, zu Sachen als ihrem Eigentume, und daß wir uns hier gegenübergestellt sehen der höchst bedeutenden Thatsache, daß es menschliche Verbindungen, wie gesagt, gegeben hat und noch giebt im weitesten Umfange, die ein gemeinsames unteilbares Eigentum besitzen, sei es an Haus und Hof oder was von viel größerer Bedeutung ist, an Grund und Boden. Das gemeinsame oder um es mit einem Worte zu bezeichnen, das die Sache deckt, das kommunistische Grundeigentum, das als Objekt des gemeinsamen Willens erhalten bleibt, wenn auch die individuellen Träger dieses Willens wechseln, dies ist in

in der That etwas, was als Ganzes den einzelnen sozusagen vorangeht, und historisch sehen wir, wie sich aus dem gemeinsamen Eigentum das individuelle Eigentum entwickelt, sich herausbildet. Es ist das umgekehrte Verhältnis als das, was in der Lehre vom socialen Kontrakte vorausgesetzt wird, daß die Menschen mit ihrem Eigentum in die socialen Verbindungen hineintreten und sie fortwährend dieses Privateigentum darin verwahren, ja die wichtigste und höchste Verbindung, eben den Staat, hauptsächlich zu dem Zwecke einrichten, daß er mit seiner Macht dies Privateigentum erhalte und beschütze; das Eigentum der Gesamtheit, des Staates wird dann als eine spezielle Klasse, wie die Klasse eines Vereins oder einer Aktiengesellschaft gedacht, sie leitet sich aus den Klassen der Mitglieder ab, im Gegensatz jener Entwicklung, in der die einzelnen ihr Eigentum aus dem Gemeineigentum herleiten.

Dieser Gegensatz, glaube ich, ist nicht schwer zu verstehen, und ich könnte ihn leicht deutlicher machen durch eine specielle Charakteristik jener kommunistischen Eigentumsformen und der durch sie und mit ihnen entstehenden socialen Verbindungen. Ich meine da in der That, daß das Verhältnis der heutigen Menschen zur modernen Staatsverbindung ein ganz anderes ist, daß das viel näher, viel richtiger ausgedrückt wird durch jene Lehren, nach denen sich die Individuen zu einer Verbindung zusammenschließen und mit ihrem Eigentum darin eintreten, daß also dieser Staat gleichsam als ihr Werkzeug, als das Mittel für ihre Zwecke, als etwas von ihnen abhängiges gedacht wird und daß diese Natur des Staates allerdings im Finanzwesen und in den Budgetrechten der Volksvertretungen deutlich zu Tage tritt. Denn darauf kommt es an: wie denken sich die Individuen selber

ihre Verhältnisse zum Ganzen? Wie sind diese Gedanken, sei es in ungeschriebenen Uebersieferungen oder in geschriebenen Dokumenten niedergelegt? Und da in der That giebt es die höchst bedeutenden socialen Gebilde, beruhend auf denjenigen Formen des kommunistischen Grundeigentums, wo dieses zwar schon aufgelöst ist, wo aber doch die Gemeinde in diesem Sinne, in diesem Gedanken als Ganzes empfunden und gedacht wird, daß der Einzelne sich selber als dienendes Glied des Ganzen weiß und betrachtet. Solche sind z. B. die großen Stadtrepubliken, die antiken Stadtgemeinden sowohl als die des Mittelalters. Diese wurden so gedacht, nämlich auch ökonomisch als Gemeinwirtschaften, die den Haushalt des einzelnen Bürgers wesentlich umschlossen und bedingten. Es lag dem menschlichen Gedanken ganz und gar fern, das Ganze als etwas, daß ihnen als Werkzeug und Mittel dienen sollte zu empfinden, sich vorzustellen. Diese Vorstellung hat einen entwickelten Individualismus zu ihrer Voraussetzung, folgt aber auch aus diesem mit Notwendigkeit.

Es giebt nun aber noch eine andere Betrachtung, in der wir Gesamtheiten der Menschheit als Einheiten begreifen, ja die ganze Menschheit in diesem Begriffe erkennen können, und dieses ist freilich keine speziell sociologische Betrachtung mehr, sondern es ist eine biologische Betrachtung. Es wird in ihr das Leben der Gesamtheit von den Menschen selbst als natürliche Lebenserscheinung betrachtet, ganz abgesehen von den sozialen Beziehungen, welche zwischen den Menschen existieren. In diesem Sinne kann man in der That die ganze Geschichte der Menschheit, die ganze Menschheit selbst als eine Einheit ansehen. Der Gedanke wird oft auf Pascal zurückgeführt, der einmal hingeworfen hat, daß man die Menschheit von ihren Anfängen an, als ein



großes Ganzes betrachten könne, und angelehnt daran hat sogar der moderne Philosoph Comte, für seine Versuche, eine Erneuerung der Religion zu schaffen, diesen Gedanken benützt, indem er diese Gesamtheit des menschlichen Wesens „le Grand Être“ darstellt als etwas verehrungswürdiges, als das, dem er einen besonderen Kultus widmen wollte, einen Kultus, der dabei insonderheit den größten Repräsentanten der Menschheit gelten sollte. Aber auch in ganz nüchternen Erwägung hat ja diese Betrachtung der Menschheit ihren guten Sinn. Sie entspricht da lediglich der biologischen Lehre von der Urtheit des Menschengeschlechtes, einer Lehre, die keineswegs unbestritten ist, die aber doch sich des größten Kredites erfreut, von der man sagen kann, daß sie im Begriffe steht, zu einem wesentlichen Gute unseres wissenschaftlichen Inventares zu werden, eine Lehre die allerdings für viele Konsequenzen von großer Bedeutung ist. Wenn wir die Menschheit so als Art, als Gattung, als Species, als Einheit betrachten, so hindert das durchaus nicht, daß wir diese Einheit wieder in kleinere Einheiten zerfallen sehen, wie denn auch die Anthropologie, diese biologische Lehre vom Menschen vielfach versuchte, die Menschen zu scheiden nach natürlichen Abteilungen, den Rassen, innerhalb der Rassen dann unterscheiden sich von selbst wieder die Abteilungen als Völker, innerhalb der Völker die Stämme u. s. w. bis auf Familien und Individuen hinab. Dabei ist es leicht zu sehen, daß jede solche untergeordnete Einheit ebenso wie die große Gesamtheit gewissermaßen ihr besonderes Leben hat, ihr Leben nämlich, wenn man es betrachtet als rein biologische Thatsache, abgesehen von der socialen Bedeutung, ihr Leben als beharrende Existenz. Wir sagen, wir behaupten, so gut wie wir die Identität des

Individuums behaupten, so auch daß die Rasse, die mongolische Rasse z. B. so wie sie jetzt besteht identisch ist mit der mongolischen Rasse, wie sie dargestellt wurde von ihren Vorfahren vor vielen Tausenden von Jahren. Und so können wir bei jeder solchen Abtheilung der Menschen, von ihrem Leben im allgemeinen und insonderheit von jener elementarsten Lebenserscheinung sprechen, von dem Wachstum. Das Wachstum der Menschheit als Ganzes ist ja eine Thatsache, die sich uns eben auch in ihrer großen Bedeutung für die sociale, historische Ansicht aufdrängt. Wir können zwar nicht die Geschichte der Menschheit in diesem Sinne rekonstruieren, daß wir darzustellen vermöchten, wie die Menschheit etwa aus einer Familie erwachsen sei, wie sie sich geteilt habe, wie dann einzelne Teile wieder abgestorben seien, wie vielleicht zeitweise eine Verminderung der Gesamtheit stattgefunden habe; wir können nur sagen, daß im großen und ganzen ein überwiegendes Wachstum der Menschheit stattgefunden hat der Zahl nach, so daß wir uns wohl sagen dürfen, daß noch zu keiner Zeit der Erdgeschichte eine so große Zahl von Menschen die Erde bevölkert hat, wie es jetzt der Fall ist. Und dieses Wachstum der Menschheit steht, wie ich schon angedeutet habe, in innigster Beziehung zur Geschichte der Menschheit, zur Kultur der Menschheit. Schon die äußerliche Betrachtung zeigt uns dies auf das deutlichste. Wie wir nämlich sehen, wie sich die Menschheit auf die Erde verteilt hat und wie außerordentlich verschieden das ist, was man statistisch die relative Bevölkerung oder die Dichtigkeit der Bevölkerung nennt, das heißt, die Bevölkerung gemessen an dem Raume, den sie einnimmt. Hier sind die Dimensionen der Kultur so sichtbar, schon an den 5 großen Weltteilen, daß es in der That doch trotz der Unterschiede, die

dabei sonst noch walten, in hohem Grade charakteristisch ist, wenn wir eine aufsteigende Linie der Bevölkerungsdichtigkeit in den 5 Welttheilen, von Australien an nach Amerika, Afrika, Asien und endlich Europa, daß an der Spitze steht, beobachten. Und innerhalb Europas wiederum sehen wir aufs deutlichste, wie die Menge der Bevölkerung mit dem Grade der Kultur in einer engen Beziehung steht. Innerhalb Europas sind die größten Abstände in der Dichtigkeit der Bevölkerung vorhanden, wie sie gipfelt in solchen Industrieländern wie Belgien, wie das Königreich Sachsen und andern. Es liegt eben auf der Hand, daß die mögliche Bevölkerung auf einem bestimmten Gebiete in unmittelbarem Verhältnisse zu der Menge der vorhandenen Lebensmittel steht, daß diese Menge, die auf einem bestimmten Gebiete lebt, doch wohl nur leben kann insofern sie sich ernähren kann. Wenn es auch thatsächlich bekanntlich viele Individuen giebt, die sehr kümmerlich sich ernähren, so bleibt doch als Regel dieses durchweg: so weit die Ernährung ausbleibt, hat dies direkte Wirkung auf die Menge der Bevölkerung. Es ist Ihnen allen bekannt, wie diese Betrachtung des Verhältnisses der Bevölkerung zur Menge der Lebensmittel besondere Theorien veranlaßt hat und besondere sogenannte Bevölkerungsfragen ins Leben ruft, wie es zahlreiche Theoretiker giebt, die in Anlehnung an den englischen Schriftsteller Malthus, der im Anfang dieses Jahrhunderts über die Bevölkerung schrieb, lehren, daß eine beständige Tendenz zur Ueberbevölkerung besteht, daß die Bevölkerungen in einem stärkeren Verhältnisse zunehmen, als die Menge der verfügbaren Lebensmittel zunehmen könne, daß sie also gegen den Rand der Subsistenz beständig hindrängen. Ich erwähne diese Lehre hier, weil ich durch sie darauf komme, den Un-

terschied einer rein biologischen Betrachtung solcher Probleme von der socialwissenschaftlichen zu kennzeichnen. Die Betrachtung des Malthus ist nämlich eben darin mangelhaft, daß sie eine rein biologische ist, daß sie die Tendenz der menschlichen Vermehrung betrachtet als eine gegebene Kraft, als eine natürliche Kraft, die sich in ihren Wirkungen notwendig äußere und in ihren Wirkungen nur gehemmt werde durch entgegengesetzte ähnliche Kräfte, auch biologische Kräfte, nämlich eben das, was er die Hemmnisse der Bevölkerung nennt, die er nun einteilt in moralische, solche die im Willen des Menschen liegen und andererseits in natürliche, die also sich darstellen als Pestilenz, Krieg, Hungersnot und dergleichen mehr. Er verkennt dabei die eigentümliche Beschaffenheit des Menschen als socialen Wesens, die eigentümliche Bedingtheit, in der durch die Thatfachen des socialen Lebens die Vermehrung des Menschen steht, wie mit andern Worten, die Vermehrung des Menschen socialwissenschaftlich nicht anders betrachtet werden kann als im Verhältnis zu den Sitten und Institutionen der Menschen, insonderheit, was wir das Familienleben nennen und was das Centrum bildet, das Verhältnis der Geschlechter zu einander, die Ehe.



II.

Ich wünschte Ihnen in Bezug auf die Frage der Vermehrung des Menschengeschlechtes den Unterschied deutlich zu machen zwischen einer biologischen und einer sociologischen Ansicht dieser Sache. Für die biologische Ansicht existiert als Bedingung der Vermehrung nichts als der Wille eines Paares, die sociologische Ansicht stellt als regelmäßige Bedingung der Vermehrung eine sociale Thatsache, die Ehe auf, und je mehr die Eheschließung als Bedingung für die Fortpflanzung gedacht wird, je mehr die Eheschließung mit Besonnenheit geschieht, desto mehr wird eben diese Tendenz zur Vermehrung hinausgehoben über das blinde Triebleben, dem sie von Natur angehört und hinaufgehoben in das Reich der menschlichen Vernunft. Die Eheschließung aber hat in allen entwickelten Kulturzuständen ihre eigentümlichen Bedingungen, die bei großen Bestandteilen des Volkes, in Rücksichten auf Stand und Vermögen, allgemein aber in gewissen ökonomischen und sittlichen Erwägungen liegen, die hauptsächlich den zu ernährenden, aber auch zu erziehenden Kindern gelten. Es kommen dabei außer dem Willen der Beteiligten hauptsächlich verschiedene, vielleicht auch andere, aber hauptsächlich kollektiv-sociale Willen in Mitwirkung. Als solcher steht in unseren Verhältnissen regelmäßig oder doch in einer überwiegenden Mehrzahl von Fällen nur der Staatswille da, sofern er sich bethätigt, sofern er aber auch aktuell wird auf bloßes Er-

fordern des beteiligten Paares und unter gewissen äußeren Bedingungen. In der großen Menge menschlicher Kulturzustände aber sind eine ganze Reihe von kollektiven Willen dabei beteiligt, die sich objektiv darstellen als die Billigung oder Mißbilligung eines umgebenden Kreises, der Verwandten, der Gemeinde, als Sitte, als Religionsbestimmungen, endlich eben als Bedingungen, an die der Staat die Eheschließung knüpft. Alle diese kollektiven Willen umschließen das einzelne Paar. Sie bestimmen, welche Verbindungen zwischen Menschen richtig und gültig oder doch, welche vernünftig und heilsam seien, und wir haben nun zu leben im großen und ganzen in Einrichtungen, in denen die Ehe ausschließlich ein Verhältnis zwischen einem Manne und einem Weibe ist, wodurch wenigstens die eheliche Fortpflanzung, die zugleich die social begünstigte ist, in bestimmte Grenzen eingeschlossen wird. Diese monogamische Form der Ehe erscheint uns als eine gewisse Notwendigkeit der Kultur. Nach den älteren Theorien ist sie eine uranfängliche, insofern wenigstens, als die Ehe ausschließlich ausgehend gedacht ist von dem Manne, und es werden nach der älteren Lehre wesentlich nur unterschieden die Form der Vielehe, daß ein Mann mehrere Frauen hat und die Form der Einehe, daß ein Mann eine Frau hat. Es ist erst neueren Forschungen vorbehalten gewesen, ein Licht zu werfen in Zustände von ganz anderer Art und dadurch in die vermutliche Entwicklungsgeschichte der Ehe. Es ist bei diesen Untersuchungen und Theorien mitwirkend gewesen von Anfang an die Idee, daß sich die Menschheit aus einem rohen, tierischen Zustande erhoben habe, zu dem menschlichen, zivilisierten Zustande. Diese Idee, die schon der Aufklärung gemeinsam war, ohne daß damit eine biologische Ansicht über die Abstammung der

Menschheit verbunden wurde, ist erst, gegenüber der theologischen Ansicht einer übermenschlichen Entstehung des Menschen, befestigt worden durch die wissenschaftliche Forschung, die jetzt beinahe zu einer allgemeinen gemacht hat die Ansicht, daß der Mensch von Tieren abstamme. Dadurch ist, wie gesagt, jene ältere Lehre von der Herkunft der Civilisation aus dem Zustande der Wildheit erst gründlich befestigt worden, und von dieser Ansicht aus sind dann die neueren Forschungen hineingedrungen in die Institutionen von lebenden Menschen, die sich in einem Zustande darstellen, der von unserem sehr weit entfernt ist. In Bezug auf die Entstehung der Ehe nun ist aus diesen Betrachtungen die Hypothese erwachsen, daß allen gewesenen Formen dieser Institution ein Zustand vorangegangen sei, den man als Promiscuität bezeichnet, den man auch einfach als ehelosen Zustand bezeichnen kann. Bestritten wird diese Ansicht noch neuerdings und von wissenschaftlicher Seite namentlich durch ein umfangreiches Werk des finnischen Gelehrten Westermarck, mit Hinweisung darauf, daß in der That die Forschung auch in sehr wilden, ursprünglichen Zuständen die Einzelverbindung zwischen Mann und Weib aufzeigt und durch die Vermutung, daß der Mensch seiner Natur nach ein monogamisches Tier sei, wie es thatsächlich andere monogamische Tiere giebt. Ich meine nun, daß man in der That eine entschiedene Neigung der Menschen zu dauernden Paarungen zugeben kann und insofern die Menschen von Natur monogamisch nennen darf, daß aber bei dieser Frage sehr stark zu unterscheiden ist, zwischen thatsächlich monogamischen Verhältnissen und einer ausgebildeten Institution der Ehe. Die ausgebildete Institution der Ehe hat eine ganze Reihe von Voraussetzungen, die wir in ursprünglichen Zuständen uns nicht

denken können. Es ist eben die Uebereinstimmung einer großen Gruppe von Menschen nötig, daß nur die aus gewissen Verbindungen entspringenden Kinder rechte oder echte Kinder seien, und von dem Gesichtspunkte aus, daß zu den Vorstellungen des Rechtes die Menschheit sich erst allmählich heraufgerungen haben kann, können wir die Hypothese nicht abweisen, die uns von neueren Forschern vorgetragen wird — ganz besonders ist als deren Urheber der Amerikaner Lewis Morgan hervorgetreten —, wonach in der That die ursprüngliche Idee der Ehe als eines rechten gesetzlichen Verhältnisses sich keineswegs bezogen habe auf einzelne Paare, sondern vielmehr auf ganze Gruppen von Paaren, und daß in einem ursprünglichen Zustande, wenn auch noch so sehr, noch so viele dauernde monogamische Verhältnisse überwogen haben mögen, keine Vorstellung vorhanden war von irgend welchen unzulässigen, unerlaubten und deshalb unmöglichen Verbindungen, sondern jede Verbindung an sich möglich schien, auch jeder Wechsel; daß von diesem Zustande aus zu einer allmählichen Begrenzung, die durch mehrere Stufen hindurch gegangen ist, eine Entwicklung stattgefunden hat. Wie man sich nun auch kritisch verhalten mag zu der rekonstruierten Darstellung, wie sie Morgan gegeben hat, und wie sie die Publizierung durch Friedrich Engels in weitere Kreise getragen hat, man wird doch wohl zugeben müssen, daß diese Rekonstruktion als eine gewisse vorläufige Konstitution jener leitenden Idee sich darstellen mag. Morgan nämlich hat sich dabei leiten lassen von Betrachtungen der bei verschiedenen Volksstämmen vorhandenen Systeme der Blutsverwandtschaft, wie sie sich in der Sprache ausdrücken, und es ist immerhin fraglich, ob dieser Leitfaden ein richtiger gewesen ist. Er betrachtet diese Systeme der Blutsverwandtschaft als Niederschläge von

Eheformen, und er fährt uns ein System von Blutsverwandtschaft vor, das älteste, das noch erhalten gefunden wurde in Hawaii, wo es keine andere Unterscheidungen giebt von Verwandtschaft als die von Generationen. Es werden unterschieden Männer und Weiber, aber unter den Männern und unter den Weibern nur die Generation. Die mit dem Lebenden gleichaltrige heißt die der Brüder und Schwestern, die ältere Väter und Mütter und die jüngere die der Söhne und Töchter. Morgan betrachtet dieses System der Blutsverwandtschaft als Rest, der sich erhalten habe von einer untergegangenen Form der Familie, das heißt einer ersten Begrenzung der Ehe, der Begrenzung durch die nun alle Männer einer Generation mit allen Frauen einer Generation als ehelich berechtigt angesehen wurden, so daß aber eben dadurch die große wichtige Neuerung getroffen war, daß Ehen, die einem Verhältnis entsprechen, das wir jetzt als Blutschande verstehen, und das uns als ein schweres Verbrechen gilt, daß solche geschlechtliche Verbindungen zuerst mit bestimmtem Willen ausgeschlossen wurden, bis auf solche zwischen leiblichen Geschwistern, die auch uns noch als weniger greuelvoll erscheinen im Vergleiche zu solchen Verhältnissen zwischen Erzeugern und Erzeugten, und die ja noch als königliche Verbindungen in der Historie der Aegypter und Perser und anderswo auftreten. In der That muß man bei einem ursprünglichen Zustande, der solche Verwandtschaftsnamen überhaupt nicht kannte, der nicht einmal bestimmte Generationen unterschied, auch Verbindungen zwischen nächsten Blutsverwandten als vorkommend, als möglich angesehen haben und ansehen. Diese Vorstellung, nun einer Gruppenehe, einer ganzen Gruppe von Männern ehelich verbunden mit einer ganzen Gruppe von Weibern, wird oder wurde

in der That noch bei einzelnen Völkern angetroffen, allerdings aber angetroffen in einer strengeren Begrenzung, und diese Familienform, die jetzt nur noch vereinzelt vorkommt, sei als die auf die ursprüngliche Blutsverwandtschafts-Familie folgende einst universell gewesen; sie habe ihren Niederschlag gefunden in einem noch jetzt viel weiter verbreiteten Verwandtschaftssysteme, einem Verwandtschaftssysteme, das eine große Menge von Bezeichnungen hat und zwar so, daß in den Generationen wieder verschiedene Klassen unterschieden werden. Dabei ist z. B. der Sohn meines Bruders nach wie vor mein Sohn, dagegen wird der Sohn meiner Schwester nicht mehr als mein Sohn angesehen, und dieses Verbot der Verbindung von Brüdern und Schwestern ist nun der zweite große Einschnitt, die zweite große Einschränkung des ursprünglichen Zustandes wo alles erlaubt war. Ein solcher Zustand der Familie, den Morgan Punalua-Ehe nennt, wurde in der That zu Anfang des Jahrhunderts noch bei den Hawaii auf den Sandwich-Inseln, angetroffen. Hier ist eine ganze Gruppe von Männern auch mit einer ganzen Gruppe von Frauen verheiratet gedacht, aber dies sind eben nicht die Schwestern, es sind nicht bloß nicht die Schwestern, in unserem Sinne, sondern auch in dem Sinne, in dem die Wilden sich Schwestern denken, als in einer abgeschlossenen Gruppe die der gleichen Generation angehörigen Weiber, sondern es sind eben Weiber, die einer anderen Gruppe angehören, und diese Gruppe ist die Gruppe, die noch weit hinaus, bis in historische Zeit, als eine geschlossene Gruppe existiert und insbesondere diese rechtliche Bedeutung hat, daß innerhalb ihrer eheliche Verbindungen überhaupt nicht zulässig sein sollen. Diese Gruppe ist die Geschlechts-genossenschaft. Wir kennen diese Gruppe, die man mit einem

von den Schotten entlehnten Worte *clan* nennt und die man als *exogam*, d. h. außerhalb heiratend bezeichnet, diese Gruppe kennen wir bei historischen Völkern, insbesondere bei Griechen und Römern und kennen sie in den Nesten der Rechtsfäße bei den Germanen. Wir kennen sie auch bei diesen Völkern als eine wesentlich patriarchalische. In ihr steht der Mann an der Spitze. Dies ist die Verwandtschaftsgruppe, die gedacht wird als von einem männlichen Vorfahren abstammend. Eine entsprechende Verwandtschaftsgruppe aber finden wir bei den wilden Völkern, die sich nicht auf einen väterlichen Vorfahren, sondern auf einen mütterlichen Vorfahren zurückführen. Diese Gruppen, die mütterlichen Clans, hat noch in voller Blüte Morgan bei dem Irotesenstamme der nordamerikanischen Indianer gefunden. Anderswo führen zahlreiche Spuren auf diese zurück. Die ganze Tradition der antiken Völker ist von einem großen, schweizerischen Gelehrten Bachofen untersucht worden nach dieser Richtung hin und dies ist in dem tief-geistreichen Buche: „Das Mutterrecht“ niedergelegt, wo nun in einer weit über das Ziel schießenden Weise, in Verbindung mit manchen gewagten Deutungen alter Mythen und Ueberlieferungen, doch mit Recht hingewiesen wird auf zahlreiche Spuren, die auf einen solchen Zustand zurückgehen, wie ihn in einer Stelle, die dafür klassisch geworden ist, Herodot geschildert hat, wo er von den Scyriern spricht und dies als etwas ganz unvergleichliches, bei keinem andern Stamme sich findendes hinstellt. Dort sagt er: „Sie haben diese eigentümliche Sitte, daß sie sich von ihren Müttern her nennen. Wenn du einen Mann fragst, wird er dir seinen Namen sagen und den seiner Mutter und seiner Großmutter u. s. w.“ und, sagt er ferner, „wenn eine Frau sich mit einem Sklaven oder Fremden

verbindet, so gelten die Kinder als rechte Kinder, wenn aber ein Mann, und wäre er der angesehenste, sich mit einer Sklavin oder einer fremden Frau verbindet, so werden die Kinder als ehelos, also als uneheliche, angesehen“. Es ist ja nun eine Thatsache der Natur, daß das Kind zunächst der Mutter gehört, und daß Mutter und Kind einander kennen, ist gewiß das ursprünglichste solcher Verhältnisse, wie denn noch in zivilisierte Zeiten hinein, bis in unsere Zeiten, das Verhältnis, die Thatsache keineswegs selten ist, daß eben Kinder nur ihre Mutter kennen und ihr Vater ein Unbekannter, ein Ungewisser ist. In einem römischen Rechtsfuge ist dieser Begriff niedergelegt, daß der Vater immer ungewiß sei, während die Mutter eben durch eine sinnlich wahrnehmbare Thatsache gefunden und erkannt wird. Es sind hier, wie Bachofen zeigt, in vielen alten griechischen Sagen, deren Verständnis er in diesem Sinne zuerst eröffnet, die Gedanken erhalten an die große Bedeutung des Wechsels, des Ueberganges von einem Zustande des Mutterrechtes zu einem Zustande des Vaterrechtes. Höchst merkwürdig ist in dieser Hinsicht der Vorgang, den der große Tragödiendichter Aeschylos verewigt hat. Jener Vorgang, wenn der Muttermörder Orestes, der den Tod seines Vaters gerächt hat, der Muttermörder, von den Erinnyen, den Töchtern der Nacht, verfolgt wird und, geplagt von ihnen, wendet er sich zuletzt an jenes uraltertümliche Gericht Athens, den Areopag. Dort tritt der Burggott Apollo für ihn auf und verkündet, er stelle sich dar als der Sohn des Vaters, des Zeus und daher als der Vertreter der väterlichen Ansprüche. Die Erinnyen sagen auf die Frage, warum sie den Tod des Agamemnon nicht als ungerecht verfolgt haben: „Es war keine Blutsverwandtschaft zwischen dem Manne und dem

Weibe“. Sie sagen nicht zwischen dem Manne und dem Sohne sei keine Blutsverwandtschaft, aber ihre Reden bedeuten wenigstens dies, daß ihnen die Blutsverwandtschaft zwischen Mutter und Sohn unvergleichlich wichtiger und heiliger ist; zuletzt aber tritt die Göttin Athene auf, die das Gewicht in die Waagschale legt zur Losprechung des Muttermörders, und sie bekennt sich ausdrücklich zu der wesentlichen Bedeutung der Vaterschaft. Sie ist eine Tochter ohne Mutter und das ist eben die Bedeutung dieser Sage, die wesentliche Vorherrschaft des väterlichen Prinzipes zur Geltung zu bringen. In welcher Weise sich historisch diese Uebergänge vollziehen, können wir aber nicht ermitteln. Wir können nur wahrscheinlich machen, daß die väterliche Familie, die Familie, in der der Vater die Hauptperson ist, wesentlich verbunden ist mit der Entwicklung des Eigentums und es hat manche Wahrscheinlichkeit die Hypothese für sich, daß diese patriarchalische Familie sich ursprünglich hauptsächlich auf Raub der Frauen, auf kriegerischen Akten begründet habe. Wenn man sich eben einen Zustand vorstellt, wo die mütterliche Tendenz in Blüte steht, wo daher die Männer, die mit den Frauen der Gens vermählt sind, nicht zu dieser Gens gehören, sondern einer andern angehören, daher in Abhängigkeit von der mütterlichen Gens erhalten werden, so ist es zunächst eine von selbst leicht verständliche Sache, daß der Mann sich emancipieren kann. Wir haben ja in den biblischen Traditionen, die wir als Kinder lernen, im alten Testament, noch von solchen Zuständen ein klassisches Exempel in jener Geschichte, wo der Hirte Laban seinen Neffen Jakob bei sich aufnimmt und ihn zuerst mit seiner einen Tochter, dann mit seiner andern Tochter verheiratet. Er muß darum dienen. Es besteht keine Monogamie. Beide

Frauen haben den einen Mann. Wir wissen nicht, ob sie in Wirklichkeit nicht auch andere Männer gehabt haben; aber wir hören, daß sich der Jakob, nachdem er viele Kinder gezeugt hatte mit diesen beiden Frauen und noch mit ihren Mägden, daß er da wünschte, mit einem Teile der Herde, der großen Herde, die sein Schwiegervater besaß, hinwegzuziehen in das heilige Land, und daß es ihm gelang. Das ist eine der möglichen Formen, in poetischer Verklärung dargestellt, für die Auflösung des mütterlichen Clans, und wir mögen wohl denken, daß von den Zeiten an, daß Jakob in sein eigenes Land zurückzog, sein Verhältnis zu seinen Frauen ein anderes geworden ist. Bisher standen sie unter dem Schutze ihrer Gens und des Vertreters derselben, ihres Vaters, und nun standen sie ausschließlich unter dem Schutze ihres Gatten, und es ist bekannt, wie sich an diese Form besonders der Polygynie, des Zustandes, wo ein Mann viele Frauen hat, ein slavennähnlicher Zustand der Frauen angeknüpft hat und auch vielfach andauert, in einem gewissen Sinne noch andauert, nachdem die Ehe von einer polygynischen zu einer monogynischen übergegangen ist. Ich darf wohl darauf verzichten von den übrigen Formen der Eheschließung, die in historischer Zeit vorkommen, hier zu reden, um noch einen Blick zu werfen auf den gegenwärtigen und den vermutlich zukünftigen Zustand der Ehe. Wir leben in einem Zustande, wo bekanntlich die Einzelehe als die allein gültige dasteht, keineswegs aber in einem Zustande, wo die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes ausschließlich vermittelt wird durch diese gesetzliche Form, geschweige denn in einem Zustande, wo die geschlechtlichen Verbindungen zwischen Männern und Frauen ausschließlich ehelicher Natur sind. Was die Ehe selber betrifft, so finden wir im Laufe

der modernen Entwicklung einerseits* eine entschiedene Tendenz zu ihrer Erleichterung, zum Fallenlassen der Schranken und Grenzen, die sie hemmten, andererseits eine Tendenz zu ihrer leichtern Auflösung und Scheidung und im Zusammenhange mit diesen Erleichterungen steht die Thatsache, daß im Rechte die Unterschiede zwischen ehelichen und unehelich geborenen Kindern mehr und mehr verschwinden und verschwunden sind.

Alle diese Thatsachen zusammen begründen das Urtheil, daß die Idee der Ehe eine weniger strenge geworden ist, und das entspricht zugleich einer sichtlich zunehmenden laxheit moralischer Ansichten in Bezug auf die Verbindungen zwischen Mann und Weib.

Diese moralischen Ansichten sind in ihrer Entwicklung, auch die unrigen, die historischen, wesentlich durch religiöse Einwirkungen bestimmt gewesen. Die Mitwirkung der Kirche bei der Eheschließung gilt noch heute in den weitesten Kreisen als unerläßlich, obgleich sie rechtlich keine Folge mehr hat. Sie wird noch durch die Sitte gefordert und indirekt noch durch den Staatswillen begünstigt. Im ganzen aber entspricht diese Mitwirkung der Kirche der herrschenden Verquickung religiöser Vorstellungen mit den moralischen, und es entspricht wiederum dieser Verquickung, daß mit dem Verblaffen der religiösen Vorstellungen, auch die moralischen Ideen in Bezug auf die Ehe laxer werden. Dies freilich ist in viel größerem Umfange verursacht durch die allgemeinen Zustände des modernen Lebens. Während nämlich in den Zuständen, aus denen sich diese modernen Zustände entwickelt haben und immer entschiedener herauslösen, die Eheschließung noch wesentlich eine Familienangelegenheit und in

großem Umfange eine Angelegenheit, die mit Besitzverhältnissen verquidt war, gewesen ist, so daß die Ehe dadurch auch eine erhöhte Bedeutung bekam, so ist die ganze Klasse des modernen Proletariates durch ihre Loslösung vom Besitze, durch ihre Loslösung zum großen Teil sogar von der Sexhaftigkeit, von Grund und Boden, von solchen Bedingungen vollständig befreit. Für sie ist wiederum die Ehe nur in geringem Maße, nur durch einen äußern formellen Akt unterschieden von außerehelichen Verhältnissen. Das außereheliche Verhältnis geht regelmäßig in ein eheliches über erst dann, wenn die Erwartung eines zu gebärenden Kindes dazu veranlaßt, und es zeigt sich eben darin wiederum jene elementare Thatsache, daß die Ehe ursprünglich eine Sache der Mutter ist. Die Mutter fordert regelmäßig die Ehe wegen ihres Kindes, indem sie, ganz abgesehen von den Rechten, dem Kinde auch die Ehre bewahren will und vor allem die dauernde Garantie seiner Existenz durch die Mitwirkung des Vaters zu seiner Ernährung und seinem Schutze.

Denkt man sich also, daß diese Mitwirkung unnötig würde und daß gleich den Vorrechten auch die Vorehren des ehelichen Kindes aufhörten, so wäre damit die Ehe als rechtliche Verbindung überflüssig geworden. Andererseits, kann man sagen, ist auf den Höhen der Gesellschaft, in der besitzenden und herrschenden Klasse mehr und mehr die Ehe abgelöst, getrennt von den natürlichen Verhältnissen zwischen den Geschlechtern. Sie ist mehr und mehr zu einem Interesse des Eigentums und des Standes geworden. Sie ist mehr und mehr bedingt durch das Interesse des Mannes, seinem Stande gemäß zu leben und das oft erst durch die Ehe erorbene Eigentum zu repräsentieren, auf seine Erben

zu übertragen. Sie ist in diesen Regionen also mehr und mehr eine väterliche Ehe geworden, d. h. eine wesentlich sociale und rechtliche Thatsache und Institution, im gleichen Maße weniger eine sittliche; denn das Sittliche ist immer die Vollendung des Natürlichen, beruht also in seinem eigenen Zwecke und dient nicht äußerlich einem fremden Zwecke, wie hier die Ehe dem Eigentume dient.



III.

Die Entwicklung des Eigentums zeigt manche verwandte Züge mit der Entwicklung der Ehe. Beide Institutionen sind in ihrer früheren Entwicklung umgeben von jenen persönlichen, innigen Verbänden, die im wesentlichen auf Blutverwandtschaft beruhen, und es ist schon darum das gemeinschaftliche Eigentum das primäre, das ursprüngliche, um so mehr als das Eigentum am Lande zunächst nur Bedeutung hat, weil die ursprünglichen Verbände ihrer Natur nach Kampfgenossenschaften sind, Genossenschaften zur Verteidigung und zum Angriff. Darauf beruht überall die ursprüngliche Idee der Herrschaft über ein gewisses Gebiet, über einen bewohnten Grund und Boden. Die Idee der Territorialhoheit, wie wir sie jetzt nennen, ist ursprünglich nicht geschieden von derjenigen des Eigentums. Aber in Wahrheit ist in dem Sinne, in dem wir das Eigentum verstehen, diese Herrschaft über ein Landgebiet von verhältnismäßig geringer Bedeutung. In ursprünglichem Zustande, wo die Menschen von dem Ertrage, sei es der Jagd oder der Fischei, oder von leicht gemonnenen Früchten der Erde, im wesentlichen lebten, gab es jedoch, so weit unsere Forschungen uns den Blick hinein erlauben, von Ursprung so viel Eigentum an Grundstücken innerhalb eines vereinigten Stammes oder Volkes, als es eben Verbände innerhalb dieser Gesamtgruppe gab, und da nun von diesen Verbänden der wesentlichste die

Gens war, so ist auch die Behauptung des gentilen Eigentums an Grund und Boden von wesentlicher Bedeutung, ursprünglich verbunden mit dem Gemeineigentum an der Wohnstätte, dann aber, je mehr sich die Gens scheidet in einzelne Familien und Familiengruppen, desto mehr davon sich differenzierend, so daß dann der Begriff Familiengruppe mit der gemeinsamen Behausung, der Begriff Gens mit dem gemeinsamen Grund und Boden verbunden wird. Es hat aber dieses Eigentum beides eben darum geringe Verwandtschaft mit dem modernen Begriffe des Eigentums, weil es solchen nicht sterbenden Körperschaften gehörte. Der Erbgang tritt nicht ein, solange sich diese Körperschaften erhalten. Gleichwohl aber ist die Idee der persönlichen Habe in Absehung von den Genossen eine uralte und sehr natürliche, insbesondere so weit es sich um Gegenstände des unmittelbaren Gebrauchs, besonders um solche, die Ergebnisse eigener Arbeit sind, handelt, wie denn von solcher Art, seitdem die ersten Künste sich entwickelten, die Waffen, Geräte, Schmuckgegenstände u. dgl. sind. Aber auch hier macht sich die Idee der Gens in den ursprünglichen Zuständen überall geltend, weil nur die eine Erbschaftsidee gilt, die der Gens; auch diese persönliche Habe verbleibt den Gentilen. Ein persönliches, erbliches und freies Eigentum entsteht erst im Fortschritte der menschlichen Erfindung, des menschlichen Verstandes, insbesondere durch die große Thatsache der Domestikation der Tiere. Das früheste, bedeutende Eigentum ist das Eigentum an Herdenvieh, und wir mögen uns wohl vorstellen, wie es in einem ursprünglichen Clan, in dem mütterliche Vorrechte herrschten, worin der Ehemann gleichsam nur geduldet war, einer andern Gens anzugehören pflegte, wie es da vorkam, daß ein solcher, der also in einer Abhängigkeit sich befand, sich losriß mit den

Tieren, die er etwa selbst gezähmt hatte und mit den Weibern, die er selber sich aus andern Stämmen geraubt hatte, zunächst also mit seinen Nebenweibern, dann aber auch mit seinen rechten Weibern, die noch der ursprünglichen Gens angehörten. Dazu kommt dann, sobald auch die Domestikation von Menschen anfängt, in unmittelbarem Zusammenhange mit der der Tiere, die Versklavung der Menschen. Das ist ein durch Alter geheiligtes Eigentum, und so aus diesen Gruppen unter einem männlichen Oberhaupte entstanden, steht jene patriarchalische Familie da, die, regelmäßig polygynisch, mit Vielweiberei verbunden, zuerst die Macht des Mannes innerhalb dieser Urgemeinden begründet. Diese patriarchalische Familie, die noch, bis durch die neuere Forschung ein neues Licht entdeckt wurde, für ein ursprüngliches Bild gehalten wurde, sie ist ein verhältnismäßig spätes Produkt der menschlichen Entwicklung. Es entspricht aber auch diesem neuen, sozusagen ersten Eigentume eine neue Erbregel, die Erbregel, wonach solches Eigentum nun zwar auch innerhalb der Gens, der nun auf Grund der männlichen Herrschaft neu gegründeten väterlichen Gens, verbleibt, aber mit der speziellen Beziehung, daß ein engerer Kreis von Nachkommen, der dem Manne am nächsten stehende, zunächst sein ältester Bruder — dann erst kann der Sohn in Frage kommen — daß aber jedenfalls ein Herr wieder an die Stelle des verstorbenen eintritt, und es ist nun natürlich so, daß diejenigen Männer, die sich so losreißen und eine neue sociale Ordnung dadurch gründeten, nur solche sein konnten, die schon innerhalb der alten Verfassung eine führende Rolle gespielt hatten; die Häuptlinge konnten es nur sein, die sich im Besitz von Herden, Weibern, Knechten und Mägden befanden. So ist denn auch dieser Uebergang bezeichnend dafür, daß die Häuptlingschaft

selber erblich wurde, die ursprünglich bei allen Gentes mit mütterlicher Herrschaft rein auf Wahl beruhte, gleichsam auf einer Uebertragung durch die versammelten Genossen unter denen Männer und Weiber gleichberechtigt zu sein pflegten, derjenigen Herrschaft, die der weibliche Chef nicht auszuüben in der Lage war, auf den dazu geeigneten Mann, der nun in sehr vielen Fällen, wovon noch in spätere Civilisation Spuren hinübergegangen sind, nicht etwa der Che-
mann — denn dieser gehört einer andern Gens an — war, sondern der Bruder dieser Häuptlingin. Aber mit dem Uebergang auf die männliche Linie wird auch die Häuptlingschaft allgemein erblich, sei es, daß die Wahl nach und nach zu einem bloßen Ceremoniell zusammenschumpft, oder daß sie ganz in Vergessenheit tritt und unter dem Einfluß religiöser Ideen die Vererbung dieser Würde als eine natürliche, als eine auf höhere Gerechtigkeit begründete erscheint. Eine noch jüngere, neuere und wichtigste Eigentumsform wird aber durch den großen Uebergang in die eigentliche Epoche der Kultur begründet, durch den Uebergang zur Bebauung des Acker. Es scheint, daß dieser Uebergang nun viel mehr ausgegangen ist von den geringeren Leuten innerhalb der Gentes als von den Häuptlingen. Diese Häuptlinge mit ihrem oft sehr großen Herdenbesitz und mit der Freiheit, die sie zunächst natürlicherweise mit allen Gentesgenossen teilten, das gemeinsame Land nach Kräften und Belieben zu nutzen, sie haben mit ihren Herden Weidestutter genug und brauchen sich nicht der Plage körperlicher Arbeit hinzugeben. Dagegen zwingt die Zunahme der Bevölkerung dazu jene, die nur in unzulänglichem Maße sich von ihren gezähmten Tieren zu ernähren vermögen und denen auch Jagd und Fischerei nicht mehr genügende Nahrung bieten.

Die Not erzwingt den Ackerbau, wie auch heute unter den Steppenvölkern, den Kirghisen und anderen, der Ackerbau als eine Plage, eine Not betrachtet wird, als etwas, wozu man sich nur ungern entschließt; und dadurch, daß diese neue Beschäftigung dem Grund und Boden auch einen neuen Wert verleiht, dadurch, daß die einzelne Familie sich ihr eigenes Haus mit einem Stück Landes auszustatten sucht, um davon zu leben, daß andererseits jede auf ihren Anteil am Gemeindeland Anspruch erhebt und ihn fremden Ansiedlern, Mietlingen der Häuptlinge streitig macht, — aus diesen und verwandten Ursachen bildet sich zuerst ein Klassengegensatz aus zwischen den Häuptlingen und den andern im Volke, ein Klassengegensatz, der sich bis in die historische Zeit erstreckt. Diese Herdenbesitzer sind die Anfänge des Adels, die Ackerbauer sind die Anfänge des Volkes, und das große Gewicht, das der Besitzer der Herden immer noch behielt durch den besonderen Wert, den einige Tiere gerade für den Ackerbau gewannen, gibt sich vielfach kund dadurch, daß eben diese neue Gestaltung eine Quelle der direkten Abhängigkeit dieser Ackerbauer von den Herren, den Häuptlingen und ihren Familien wird, und die gewöhnlichste Form, in der diese Abhängigkeit sich ausdrückt, entsteht durch das Verleihen von Vieh, eine Form, die dem Namen des Feudalismus zu Grunde liegt; denn das Feod, die Habe an Vieh, ist eben das Verliehene, und die Spuren von einem solchem Verhältnisse finden sich auch in anderen Verfassungen, wo der Feudalismus noch keineswegs entwickelt ist, die vielmehr in voller Clansverfassung leben, wie nach den Urkunden des irischen Rechtes die ursprünglichen Einwohner jenes Landes. Mit dem Ackerbau hat sich in der Regel erst die eigentliche monogamische Familie herausgebildet, aus dem einfachen

Grunde, weil eben erst mit dem Ackerbau eine solche Einzelfamilienwirtschaft möglich wurde. Die Tendenz dazu, zur Absonderung eines Paares mit seinen Kindern und etwa mit seinen Knechten, ist sicherlich immer vorhanden, wo nicht andere Kräfte ihr entgegenwirken, wie das allerdings auch noch innerhalb des Ackerbaues im weitesten Umfange der Fall ist. Es gibt auch innerhalb ackerbauender Völker die ungetheilten Familien, Familien heißt das unter einem lebenden Oberhaupte als Brüder und Schwestern wohnend, jene mit ihren Frauen, teilweise auch diese mit ihren Männern, sofern die Weiber nicht ihren Familien entföhrt wurden. Dieses Zusammenleben der Großfamilie unter einem Dache, wie es noch in Indien und China der Fall ist, ist gleichsam das Ueberleben der Gens in einer kleineren Form, ihr Ueberleben in die Zeit der Kultur, des Ackerbaues, hinein; auch die Griechen und Römer treten mit dieser Familienform in die Geschichte hinein. Es ist also eine solche einheitliche Familie verbunden auch in der Regel durch gemeinsamen Kultus, verbunden, wie es die englischen Rechtskundigen, die dieses in Indien vorfanden, ausdrücken, in Nahrung, Gottesdienst und Besitz. Diese ursprüngliche Familie bildet die Einheit einer Gemeinde: die Dorfgemeinde ist die neue Gestaltung des socialen Lebens, die sich erst durch den Ackerbau entwickelt. Die Dorfgemeinde hat ebenso, wie eine alte Gens — zuweilen fallen diese beiden Begriffe zusammen, in der Regel aber ist die Dorfgemeinde ein neuer, auf einem neuen Prinzip, dem der Nachbarschaft, beruhender Verband — sie hat also ihr Territorium gemeinsam, und das ist ja ein Zustand, der in alle Kulturzustände hinübergeht, der bis in unsere Tage sich in seinen Ausläufern verfolgen läßt. Innerhalb der Dorfgemeinde existiert, so lange diese ungetheilte Familie vorhanden

ist, nur diese, und es gibt für diese ungetheilte Familie kein erhebliches Privateigenthum; sie ist eins in Bezug auf den Grund und Boden, von dem ihr ein Loos zugewiesen wird; und dieses nun ist die gewöhnliche Form, in der das Gemeineigenthum zum Gebrauch überwiesen wird, wenn auch nur für bestimmte Zeit des Jahres, die Verlosung des Ackerlandes, die dann sich periodisch wiederholt.

Eine jüngere, verwandte Form, die aber schon eine größere Selbständigkeit der einzelnen Familie zeigt, ist die noch bei den Slaven sich vorfindende Hauskommunion, eine Gemeinschaft von verbrüdereten Familien, die unter einem Dache zusammenwohnen, die aber nicht mehr unter einem natürlichen Haupte stehen, sondern sich nur auf einen gemeinsamen Vorfahren zurückführen, Vorsteher aber und Vorsteherin frei erwählen. Es ist dies ein Rest der gentilen Verfassung in einer Form, in der sie sich noch schwerer zu erhalten vermag innerhalb der Ackerbauzustände: denn es fehlt ja die patriarchalische Autorität. Die definitive Form aber ist die der Einzelfamilie. Daher ist es, daß die alten Sagen auf einen großen Gesetzgeber beides zurückführen: die Erfindung des Ackerbaues oder des eisernen Pfluges und die Einsetzung der Ehe in dem Sinne, in dem wir seitdem sie zu verstehen gelernt haben. Das Eigenthum, das außer dem Eigenthum an Grund und Boden und in gewissem Sinne älter als dieses ist, das Eigenthum an beweglichen Gütern, ist ja zugleich das, was, wie das Eigenthum an Grund und Boden mit der Entstehung von Dorfgemeinden, in besonderem Zusammenhang steht mit der Bildung von Städten. Da ist dann, wie der Bauer allmählich Eigentümer seines Loses, seiner Hufe, wird, so ist in den Städten der freie Handwerker, der allmählich frei werdende Handwerker, der natürliche

Eigentümer seines Werkes, seines Arbeitsproduktes, und es ließe sich ein Zustand denken, in dem diese Form des Einzel- eigentums in gesonderten Familien, einerseits des Bauern, wesentlich an Grund und Boden, anderseits des Handwerkers, wesentlich am Produkte seiner Arbeit, die centrale Gestaltung bildete einer socialen Verfassung. In Wirklichkeit aber zeigt die Geschichte der Kultur dieses Bild nur gleichsam in einer schattenhaften Ferne, und die Wirklichkeit stellt uns einerseits einen Kampf dar um die Erringung eines solchen Zustandes, anderseits eine unmittelbar durch die Tendenz zu seiner Verwirklichung mitgeförderte Tendenz zu seiner Verneinung, hauptsächlich durch eine neue besondere Gestaltung des Eigentums an beweglichen Gütern, durch jene Gestaltung, die aus Verkehr, aus dem Handel erwächst, dadurch daß das Eigentum an Gütern über den Gebrauch hinaus akkumuliert wird vermittelt eines allgemeinen Repräsentanten der Güter, des Geldes, wie es sich darstellt in Gestalt von edlen Metallen und endlich, durch die Verallgemeinerung dieses Begriffes, in der Macht, die Geld sowohl als dessen Stellvertreter, der Kredit, ausübt und die den Kapitalismus begründet. Das freie Eigentum an einem Stücke des Grund und Bodens oder am eigenen Arbeitsprodukt, das aus dem Bebauen des Grund und Bodens hervorgeht, andererseits aber, abgelöst davon, das Produkt der Kunst, dieses nimmt sehr bald eine verwandelte Gestalt an als Gold oder anderes Metall. Während es seiner Natur nach Zubehör des Lebens und der Arbeit ist, so wird es als Geld und Privateigentum absolut und wird wesentlich Mittel zu seiner eigenen unbeschränkten Vermehrung. Diese Entwicklung ist aber ja an viele besondere Bedingungen geknüpft, eben an das Wachstum der Städte, an das Wachstum der Verkehrsmittel, der Industrie und der

die Industrie befördernden technischen Hilfsmittel, endlich der Wissenschaft, die diese Hilfsmittel schafft. Ich kann Ihnen nur in einem Umriffe diese Entwicklung bezeichnen, ich will aber von vornherein durch diese Hinweisung ein Licht werfen auf den großen Gegensatz, in den sich die Entwicklung der letzten Jahrhunderte stellt in Bezug auf das Eigentum, indem sie überall die Tendenz hat, das Eigentum zu befreien, es aus den Banden des Gemeineigentums herauszulösen, und dieses Gemeineigentum wiederum stellt sich ja nicht allein in den kommunistischen Formen der Gemeinde dar, wie es so typisch in der Dorfgemeinde ist, die noch ihre Allmend behält, die gemeinsamen Wald und gemeinsame Weide hat und die vielleicht, wie noch jetzt der russische Mir, ihr Land periodisch neu ausseilt, sondern neben dieser kommunistischen genossenschaftlichen Form, die in einer abgeschwächten Gestalt als Stadtgemeinde und in jenen Arbeitsgenossenschaften, den Zünften, wiederkehrt, die selber auch einen kommunistischen Charakter haben als Besitzer einer gemeinsamen Kunst und indem sie durch Regeln die Ausbildung des Geldeigentums hindern und hemmen, neben diesen genossenschaftlichen Formen geht die herrschaftliche Form, wie sie das Erbe jener uralten Scheidung von Häuptlingen aus dem Volke ist, diese Häuptlingschaft, als Macht verbunden, ursprünglich und eben noch in die späteste Zeit hinein, mit dem Besitz von Herden, besonders von Pferden als der kostbarsten Viehgart — es wird ja später für den Ritter charakteristisch, daß er auch im Kriegsdienst zu Rosse bleibt — und dieser Herr, der ist in der historischen Verfassung zugleich ein Herr, der noch von Anbeginn her uralte Rechte der blutsverwandtschaftlichen Verbände geltend macht, auch in der verwandelten Form, in der die Blutsverwandtschaft

sich auf ein Gebiet erstreckt, innerhalb dessen die Dorfgemeinde schon vorhanden ist. Da ist es die Verfügung, die solche größere, mehr und mehr in Vergessenheit geratene Verbände über das öde, unbebaute Land der Heide treffen, die zur Quelle einer neuen, vermehrten Macht der Chefs, der Fürsten und Ritter sich gestaltet. Denn hierin verkörpert sich leicht die Herrschaft über Menschen, die nun zunächst als Gefolge mit einem solchen Ritter auf Raub- und Kriegszüge ziehen, die dann zur Belohnung für geleistete Dienste auf solchem wüsten Lande angesiedelt werden. Diese Klasse der abhängigen, der direkt abhängigen Hörigen, wenn nicht gar Leibeigenen, stellt ein fortwährendes Kampfmittel dar, als Anhängsel jener ritterlichen Macht und dient nachher zur Herabdrückung der ursprünglich gemeinfreien Dorfbewohner. Zugleich aber pflegen jene Herren innerhalb des Territoriums, das sie als Chef verwalten, regelmäßig im Besitze von Hufen in verschiedenen Dorfgemeinden zu sein. Sie haben einen zerstreuten Besitz. Dieser Besitz wird regelmäßig bebaut von Genossen der Dorfgemeinden, zumal seit die feudale Verfassung den Kriegsdienst auf die Ritterschaft beschränkt hat. Aber je mehr auch dieser Zustand abnimmt, je mehr überlegene, oberste Fürsten mit gemieteten Söldnern ihre Kriege zu führen anfangen, desto mehr erwacht in dem feudalen Ritter das Verlangen nach Konsolidierung und Vermehrung seiner Habe, so daß nun eben die Freiheit des Eigentumsrechtes, die unter dem Einfluß des Eigentumsrechtes an Mobilien sich mehr und mehr geltend macht, zunächst in einer für die Dorfgemeinde verhängnisvollen Weise zu gunsten der Ritter, der adligen Herren sich ausbreitet. Diese nämlich bestreben sich an Stelle des zerstreuten Besitzes einen arrondierten Besitz zu gewinnen, einen Großgrundbesitz, um ihr Herrenhaus

herum, und diesen sind sie nach wie vor angewiesen durch die Frohnarbeit der Dorfgenossen bearbeiten zu lassen, sofern sie nicht ihre besonderen Knechte in hinlänglicher Menge angeziedelt haben. Aber sie haben eben darum das entschiedene Interesse, die Bauernschaft herabzudrücken und vermögen es insbesondere dadurch, daß sie ihre Rechte als absolute darstellen auch über das Land der Bauern, oder wenigstens daß ihnen gewohnheitsrechtlich zukommt, unter Umständen einen schlechten Wirt abzusetzen und verlassene Stellen neu zu besetzen, durch Ausübung dieser Rechte ist historisch in großem Umfange jenes Bauernlegen entstanden, das zum Untergang des Bauernstandes in vielen Gebieten geführt hat. So ist das große Grund-Eigentum entstanden, im Unterschiede von der Grund-Herrschaft, als eine Art des Kapitals nämlich, als Mittel zu grenzenlosem Einkommen und Genuße. Und es treten nun diese beiden Gestalten neben einander, der Großgrundbesitzer und der Kapitalist, in die jüngste Periode der Civilisation hinein, mehr und mehr als die eigentlichen Inhaber des Eigentums in seiner entscheidenden socialen Bedeutung. Allerdings streitet mit ihrem überwiegenden Einflusse die Tendenz zu einer Freiheit des kleinen Eigentums besonders an Grund und Boden, wo sich dieses hat entwickeln können, zum Teil durch politische Revolution wie in Frankreich, und zum Teil durch die Erbregel der gleichen Teilung. Es entspricht ja dieser Verteilung des Eigentums, mit Ueberwiegen der kapitalistischen Form, der gegenwärtige sociale Zustand, seine Probleme und seine Gefahren.



IV.

Ehe und Eigentum sind die Grundthatsachen des socialen Lebens, nämlich die hauptsächlichsten Grundthatsachen. Ich sage nicht die Grundlagen, diese denn sind biologischer und psychologischer Natur. Der Mensch will leben, wie alle andern Tiere: das ist das allgemeine. Er will aber auch menschlich leben: das ist das besondere; das heißt er will nach seinem Geschmade, nach seinem Gemüte, nach seinen Ideen leben, und das ist nur möglich durch die Teilnahme an vernünftigen Institutionen. Es ist daher ein achtungswürdiges und günstiges Merkmal für die moderne Arbeiterbewegung, daß sie auf ein „menschenwürdiges“ Dasein hinarbeitet. Wir könnten statt Grundthatsachen auch sagen Grundinstitutionen des socialen Lebens; denn denn das ist eben das Charakteristische des socialen Lebens, daß seine Grundthatsachen Institutionen sind, d. h. Produkte des menschlichen Willens und Denkens. Ich habe Ihnen nun, zwar nur auf unvollkommene und lückenhafte Art, dargestellt, wie sich die individuelle Ehe und das individuelle Eigentum losgelöst haben von allen ursprünglichen Bedingungen; und daß dies ein natürlicher und wesentlicher Prozeß gewesen ist, der mit der Entwicklung der Persönlichkeit selber zusammenhängt, das liegt auf der Hand. In der That könnte man anstatt der Formel Ehe und Eigentum auch die Formel Person und Eigentum setzen; denn die menschliche Person ist eine männ-

liche und eine weibliche, und ihre Verbindung, durch die Natur geboten, ist ja in rechtlicher Form die Ehe, so daß die Ehe nur die Vollendung der Person bedeutet. Wenn nun aber so die Freiheit, und das ist derselbe Begriff mit dem des Individualismus, gleichsam das letzte Wort, das Ziel der Entwicklung in diesem Sinne zu sein scheint und das eigentliche Ideal der Gedankenbewegung und -Entwicklung, wie sie besonders durch das vorige, aber auch durch das gegenwärtige Jahrhundert hindurch gegangen ist, so ist andererseits bekannt, und auch in dieser unserer Beleuchtung tritt es hervor, wie die Thatfachen in Bezug auf dieses Ideal sich verschieden darstellen, wie eben durch die Klassenscheidung der Gesellschaft die freie Ehe und das freie Eigentum etwas völlig verschiedenes ist. Es gibt, auf den Höhen und in den Tiefen der heutigen Gesellschaft Ehe und Eigentum, aber in ganz verschiedenem Sinne und in ganz verschiedenem Verhältnisse zu einander. Ich habe dies in Bezug auf die Ehe schon angedeutet, ich komme darauf zurück, indem ich eben wiederhole, daß das Muttertum für das Proletariat wieder sich als der eigentliche Kern der Ehe darstellt, während die durch den Vater bedingte Ehe ganz eigentlich an das Eigentum geknüpft ist und daher um so schärfer sich darstellt, je mehr wir den Höhen der Gesellschaft uns nähern. Man kann auch sagen, daß, indem die Ehe wieder wesentlich aus dem Gebiete der Mutter hervorgeht, der ursprüngliche Naturfönn der Monogamie wieder zum Ausdruck gelangt, während eben die patriarchalische Familie, wie ich gesagt habe, polygynisch ist, und in dieser Entwicklung die Beschränkung des Mannes auf eine Frau aus wesentlich ökonomischen Ursachen erfolgt, wie es noch jetzt überall im Orient, im Gebiete des Islams, wo die Polygamie gesetzlich und religiös erlaubt ist,

sich als die einfache Thatsache darstellt. Die Vielweiberei ist ein Privileg der Besitzenden und in einigem Maße bleibt ja dieser Zustand auch da erhalten, wo die Monogamie gesetzlich allein zulässig ist. Es ist bekannt, daß auch unter uns ein großer Teil der verheirateten, wie ein noch größerer der unverheirateten, Männer polygamisch zu leben pflegt in den höheren Klassen und gerade in den höchsten Schichten am meisten. Es pflegt ja diese ganze Sache in unserm Jahrhundert mit Scheu und einer gewissen Scham, will ich sagen, verschleiert zu werden, während es ja bekanntlich in früheren Jahrhunderten mehr oder weniger ein anerkanntes Privileg der Fürsten war, viele Frauen zu haben, und den Fürsten nähern sich die am meisten Besitzenden in diesem Privileg, wie in ihrer ganzen Lebensweise. Es ist auch übrigens, um diesen Zusammenhang noch mit einem Strich zu vollenden, die erleichterte Ehescheidung für die große Masse des Volkes, also für das Proletariat, in der Regel am dringendsten im Interesse der Frau, so wie eben die Eheschließung. So viel schwerer die Folgen der Trennung für die Frau auch sind in ökonomischer Hinsicht, so ist doch der Fall der männlichen Untreue und Mißhandlung so viel häufiger als der entgegengesetzte, daß es kein Wunder ist, daß die Klagen der Frau viel zahlreicher sind als die der Männer. Z. B. in Berlin in einem der letzten Jahre wurden Ehen geschieden auf Klage des Mannes, wegen Ehebruchs, bösklicher Verlassung, Mißhandlung oder Beleidigung abseiten der Frau, in 193 Fällen, auf Klage der Frau aus denselben Gründen in 323 Fällen, im Königreich Sachsen wurden 42 Procent auf Klage der Männer geschieden und 58 Procent auf Klage der Frauen, in Frankreich war das Verhältnis sogar 10 Procent auf 90 Procent (nach älteren Angaben).

So ist es denn auch natürlich, daß die Angelegenheit der außer der Ehe geborenen Kinder so wesentlich aus dem Proletariate stammt und von den Vertretern des Proletariates zu ihrer Sache gemacht zu werden pflegt, während im Gegenteil das ganze Interesse der besitzenden Klasse sich dagegen wehrt, in irgend einer Weise uneheliche Kinder ehelichen gleichgestellt zu sehen. Zwischen beiden Gattungen von Kindern stehen die Frauen der besitzenden Klassen, die keine unehelichen Kinder haben, oder, wenn sie solche haben, so sind sie eben deklassiert. Die Männer haben wohl uneheliche Kinder. Im Proletariate ist es umgekehrt die Frau, die uneheliche Kinder hat und der Vater ist bei weitem nicht immer ein Proletarier. Es stellt sich eben die Ehe als Institution dar, die in dieser Beziehung thatsächlich, wenn auch keineswegs rechtlich, strenge Klassenscheidung zur Voraussetzung hat. In der That ist nun aber die moderne Freiheit der Person und der Ehe und des Eigentums in Wirklichkeit nicht eine Freiheit derart, daß sie nicht in höchst mannigfacher Weise bedingt wäre, gesellschaftlich bedingt, d. h. durch Komplikationen des Lebens bedingt, wie denn ja eben für die große Menge des Volkes es bekannt ist, daß die persönliche Freiheit ohne produktives Eigentum nur den Zwang bedeutet, ihre Arbeitskraft zu verkaufen und zwar zu Preisen, die vom Käufer gesetzt werden. Besonders aber steht über all dieser Freiheit, dieser größten Errungenschaft, die sich in Wirklichkeit so verschieden darstellt, der Staat. Der Staat und das persönlich freie Individuum sind die beiden wirksamsten Faktoren des modernen Lebens. Was ist der Staat?

Ich habe schon im Eingange der ersten Vorlesung einen Blick voraus in dieses Problem geworfen, indem ich eben in Bezug auf den Staat die organische Theorie bekämpfte. In

Wahrheit halte ich die Theorie, die den Staat aus der Gesellschaft ableitet, mittelst eines socialen Contractes, für die angemessenste, diejenige, die am richtigsten den Thatsachen entspricht, und sie ist auch zugleich mit dem Werden des modernen Staates aufgetreten, und zwar ist sie anfangs in feudalistischer Form aufgetreten. Der Staat, nämlich der moderne Staat stellt sich außerhalb der Städte, die gleichsam noch eine sichtbare Einheit darstellen, auch gewissermaßen eine organische Einheit, der Staat stellt außerhalb und oberhalb der Landschaften und freien Städte des Mittelalters wesentlich sich dar als eine Art von Hoheitsrecht der Fürsten, und die Theorie hat immer, in jener Zeit der großen Wandlung des 16. Jahrhunderts besonders, den Staat entwickelt aus einem Vertrage, als dessen eines Subjekt der Fürst begriffen wurde, als dessen anderes Subjekt aber nicht etwa eine Summe von freien Individuen, sondern geschlossene Körperschaften, die Stände gedacht wurden. Die Stände waren sozusagen die letzten Formen der früheren Verfassungen, einmal der Verfassung als feudalistischer, dargestellt durch den Adel, andererseits der Verfassung als einer religiös-kirchlich-theokratisch bedingten, dargestellt durch den geistlichen Stand und endlich durch das Volk, insbesondere durch das Bürgertum; nicht etwa Bauertum, denn das Bauertum wurde in der Regel als von seinen feudalen Herren dargestellt begriffen, sondern Bürgertum ist der dritte Stand. Diese Stände aber sind ja im Laufe dieser Jahrhunderte zermalmt, die Privilegien der beiden herrschenden Stände sind aufgelöst worden. Am meisten charakteristisch konstituiert sich die Nation in der Assemblée constituante, die Nation als etwas außerhalb und oberhalb der Stände sich darstellendes, das sich äußerlich kundgibt als Verallgemeinerung des dritten Standes. Die

beiden andern negiert er, er wollte sein und behauptet sich als einziger Stand, wie das in so passender Weise Sièges gesagt hat: Was ist der dritte Stand? Nichts; denn er ist kein herrschender Stand. Was wird er sein? Alles, denn er ist der einzige Stand. Dies war die Theorie, die Theorie, die im guten Glauben gefaßt wurde. Die Theorie wurde nicht damals gefaßt, sondern sie lag bei den Staatsrechtslehrern zu Grunde, die im 18. Jahrhundert in freier Weise gelehrt hatten den Staat zu verstehen, als der feudalistischen Systematik entgegengesetzt, und zuletzt war es Rousseau, der lehrte, daß der Staat auf dem socialen Kontrakte, d. h. auf dem Kontrakte aller Individuen bestehe, die sich zu einer Nation zusammensinden. Dies ist die Idee geblieben, d. h. soweit eben nicht die ganze Konstitution des Staates von unten herauf negiert wird, wie das in der That nicht allein durch das Wiederaufleben der feudalen Tendenzen, sondern unter ihrem Einflusse auch in der Wissenschaft, die sonst liberale Tendenzen befolgt, geschehen ist. Diese Theorie ist aber nicht eine Theorie, die in der Luft schwebt, sondern sie wurzelt in der Wirklichkeit, und auf die Frage: Was ist der Staat? kann man die exakteste Antwort nur geben dahin: Der Staat ist das, was seine Bürger wollen, daß er sei, das, als was er gedacht wird; denn er ist seiner Natur nach ein pures Gedankending, auch wenn er als Gedankending von übersinnlicher Art gefaßt wird, wie diese Theorie noch überlebt in allen theologischen Betrachtungen, z. B. der Monarchie, oder aber, wie es von Rechtslehrern geschieht, als ein organisches Wesen nach Art der blutsverwandtschaftlichen Verbindungen, als die organisierte Nation, in welchem Begriffe sich eine unklare Art der Empfindung und des Denkens ausdrückt.

Der Staat ist also in Wirklichkeit wesentlich das, als was die Verfassung den Willen abbildet, der sich als Staat ausprägt und mittheilt; daher ist der wirkliche Staat seiner Form nach zumeist gemischter Natur. Er ist wenigstens in den Hauptländern Europas noch heute in den Verfassungen nicht anerkannt als wesentlich von dem Volke oder der Gesellschaft ausgehend, sondern soweit es monarchische Verfassungen gibt, so weit es durch Erbrecht begründete zweite Kammern gibt, trägt er noch die Spuren jener andern Denkungsarten an sich; nur insofern er durch gewählte Volksvertretungen konstituiert wird, was in den meisten Ländern den entscheidenden Ausschlag gibt, z. B. in England, welches ein demokratischer Staat seiner materiellen Verfassung nach ist, während die formelle Verfassung Englands überwiegend noch feudal und theokratisch zugleich ist. In andern Staaten wieder sind andere Elemente überwiegend, so daß die Konstitution mehr einen schönen Schein darstellt, freilich nun aber nicht mehr in dem Gedanken der überwiegenden großen Menge der Nation, denn diese hält nur noch die eigentliche Bethätigung des Staates durch eine erwählte Vertretung für die allein normale, und da steht nun mitten zwischen diesem Kampfe der alten und neuen Mächte und Ideen die jüngste Entwicklung, nämlich in der Frage: Welche Klasse (sofern diese beiden geschieden sind, so weit die besitzende Klasse nicht mehr allein die mächtige ist, sondern die nichtbesitzende Klasse zum Bewußtsein ihrer staatsbürgerlichen Rechte gelangt ist), konstituiert die eine Klasse wesentlich den Staat oder die andere? Oder ist es möglich, den Staat als beruhend auf einem Kontrakte der Gesamtheit aller dieser Individuen, die in Klassen geschieden sind, zu begreifen? Und diese Frage, die wir, was die Thatsache

des eigentlichen modernen Staates angeht, nur in dem Sinne beantworten können, daß der moderne Staat und seine Regierung wesentlich bedingt wird durch die solidarische Gesamtheit der besitzenden Klasse, könnte doch des Begriffes halber auch in einem andern Sinne beantwortet werden, und dieser Gegensatz stellt sich nicht allein in dem Sinne dar, daß die eine Klasse nur ihr Interesse durch den Staat vertreten haben will, die andere das ihrige, wo dann beide korrigiert werden müßten durch den Hinweis auf das gemeinsame, daß sie denn doch in irgend einer Weise mit einander leben wollten und also sich einen gemeinsamen Willen im Staate beschaffen müßten, sondern in viel charakteristischerer und reinerer Weise stellt sich dieser Gegensatz dar in dem Gegensatze, von dem ich ausgegangen bin, in der Beziehung auf jene beiden Grundthatfachen des socialen Lebens. Sofern nämlich die allgemeine Theorie immer einfach, durch die Thatfachen genötigt, dahin gegangen ist: Der Staat wird eingesetzt zum Schutze von Person und Eigentum, und Person und Eigentum treten in den Staat ein — so wird sich das Verhältnis der besitzenden Klasse zum Staate notwendigerweise darstellen in der entschiedensten Betonung des Eigentumsschutzes. Der Staat stellt sich hier dar als wesentlich bestehend zum Schutze des Eigentums, während ebenso natürlich der Wille der besitzlosen Klasse sich darstellen wird als Anforderung an den Staat zum Schutze der Person, und hier eben tritt wieder dieser wesentliche Ausdruck der Person in ihrer Zwiefachheit als Ehe in sein Recht, indem ja eben das uneheliche Kind sich gleichsam als die reinste Person darstellt, die Person außerhalb der normalen Familie, die ohne Mutter notwendigerweise, allzu oft auch mit der Mutter, schutzlose Person. Ich brauche aber nur noch anhangsweise auf die Be-

deutung des Schutzes der Person in der Arbeiterfrage hinzuweisen, daß es bei dem ganzen Arbeiterschutze sich wesentlich handelt um Schug der Person und des Familienlebens. Das Familienleben der Arbeiterklasse muß sich anklammern an den Staat, um sich zu retten, weil es durch die gesellschaftliche Verfassung mit dem Ruine bedroht ist.

Um zu erkennen, wie sehr die Person, resp. Ehe oder Familie, denn das ist alles nur Entwicklung einer und derselben Idee, und Eigentum im modernen Staate das wesentliche Objekt ausmacht, auch hier als zwiefache Grundthatfache sich darstellt, braucht man nur ein modernes bürgerliches Gesetzbuch aufzuschlagen und seine Einteilung zu betrachten, z. B. das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch. Das zweite Buch ist betitelt: Recht der Schulverhältnisse. Bei diesen handelt es sich natürlich nicht darum, daß Verwandte sich einander Rücksichten u. dgl. schuldig sind, sondern um Geldschulden, um Eigentum, so daß das dritte Buch, welches das Sachenrecht enthält, nur gleichsam im festen Zustande darstellt, was jenes im flüssigen Zustande betrachtete; dann folgt das vierte Buch als Familienrecht, wo es sich um die besonderen, gleichsam exceptionellen Bedingungen handelt, die durch das Eheverhältnis den Rechten am Eigentum gegeben werden, und das fünfte Buch als Erbrecht. Das ist der eigentliche Zielpunkt, das, wo der Ring sich schließt; das Familienrecht mündet wieder in das Sachenrecht ein. Das Erbrecht kann in der That nach der Konstitution der modernen Gesellschaft als Einheit von Ehe und Eigentum begriffen werden, und es stellt sich gerade hier, wo also ganz in Aberwiegender Weise das Interesse der besitzenden Klasse in Frage kommt, der Staat recht eigentlich als Vollstrecker des Willens und Interesses der besitzenden Klasse dar, inso-

fern er da eintritt, wo das Individuum nicht mehr selber für seine Sache, sein Eigentum einstehen kann, wo also der Staat Vollstrecker des Willens des Verstorbenen, des Erblassers, ist, sei es seines ausgesprochenen, testierten Willens oder des unausgesprochenen, präsumierten Willens, vermittelt Intestaterbrechts. Es ist ja sehr merkwürdig und zeigt zugleich gleichsam den schwächsten Punkt des Staates, wo wir bemerken, wie der Staat im bürgerlichen Rechte gleichsam als eine unbedingte Notwendigkeit ansieht, daß ein Vermögen, über das der Erblasser nicht verfügt hat, doch an den Mann komme, wie die Erben gesucht werden in der Verwandtschaft, wie in diesem Punkte etwas wieder auslebt, was der uraltesten Zeit angehört, was sonst durchaus gar nicht mehr vorhanden ist, nämlich die kollaterale Verwandtschaft. Es ist geradezu ein Paradoxon und eine Anomalie innerhalb des bürgerlichen Gesetzbuches, diese Rechte der entfernten Verwandten auf ein Erbteil, diese Rechte, denen in keiner Weise, wie die Idee sonst festgehalten wird, irgend welche Pflichten entsprechen; Rechte auf das Eigentum, nur damit das Privateigentum bleibe, wonach das Privateigentum zu erhalten also der Zweck der socialen Verbindung ist. Es ist daher sehr merkwürdig, wie doch an diesem Punkte die Tendenz anklopft, diese Vererbung des Intestaterbrechtes auf die Seitenlinien einzuschränken. Diese Tendenz hat sogar in der Kommission, der Juristenkommision, die das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch bearbeitete, angeklopft. Die Entwürfe, der erste Entwurf und der zweite Entwurf haben eine Verwandtschaft von der 1. bis zur 5. Ordnung konstituiert. Die erste Ordnung ist natürlich die der Descendenten, der normale Fall, die zweite Ordnung ist die der Ascendenten und der Geschwister und deren Abkömmlinge. Die

britte Ordnung sind die Großeltern und deren Abkömmlinge, also unsere Oheime, Tanten, Vettern und Basen. Dann kommt die vierte Ordnung, die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge. Welcher normale Mensch weiß etwas von den Abkömmlingen seiner Urgroßeltern? Das sind Leute, die in der Regel in ganz anderen Lebenssphären sich bewegen, mit denen man in der Regel in ganz fremden Verhältnissen steht. Die Mehrheit der zweiten Kommission des Gesetzbuches beschloß in der That, und hat es nachher als eine bedeutende That empfunden, bei dieser Parentel, der vierten Ordnung, stehen zu bleiben. Erwogen wurde da, innerhalb der vierten Parentel, das sind also die Abkömmlinge der Urgroßeltern, sei auch in der gegenwärtigen Zeit das Gefühl der Blutsverwandtschaft keineswegs in dem Maße verschwunden, wie der laut gewordene Vorschlag, schon vor dieser das Erbrecht abzuschneiden, unterstelle; es sei nicht unbedingt richtig, daß Verbesserungen und Ausdehnungen der Kommunikationsmittel auf den Zusammenhalt der „Familie“ im weiteren Sinne störend und zersetzend eingewirkt haben. Wie die Verbesserung der Kommunikationsmittel einerseits die Möglichkeit biete, die Familienangehörigen schneller auseinander zu bringen, so habe sie andererseits zur Folge, daß die Familienangehörigen sich nach einer vorausgegangenen Trennung schneller und leichter wieder zusammenfinden. (Also nachdem wir uns von unseren Vettern und Cousinen von Urgroßvaters wegen mit Schmerzen haben trennen müssen, führt uns glücklicherweise die Eisenbahn leicht wieder zusammen. Offenbar haben die vornehmen Juristen an die Familientage der sogenannten Adlichen gedacht!) Man müsse deswegen bei einer etwaigen Beschränkung des gesetzlichen Erbrechts gegenüber dem geltenden Rechte vorsichtig zu Werke gehen, wenn man sich nicht

mit wohlbegründeten Traditionen in Widerspruch setzen und den Vorwurf auf sich laden wolle, daß man die sittliche und sociale Bedeutung der Blutsverwandtschaft, welche als solche ein Erbrecht begründe, im Gegensatz zu der Volksüberzeugung verkannt habe. *)

Nun darf ich wohl hinzufügen, daß die Kommission des Reichstags, die den zweiten Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches verbessern sollte, auch in diesem Punkte eingegriffen hat. Sie hat also die Juristen korrigiert und zwar ist jene erhabene Einschränkung, zu der die Kommission der Juristen sich entschlossen hatte, daß sie die Abkömmlinge der Uurgroßeltern als gesetzliche Erben ausschloffen, aufgehoben worden. Es heißt in dem Texte, den der Reichstag angenommen hat (§ 1069): „Die Erben der 5. Ordnung und der höheren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Descendenten.“ Also Erbschaft ohne Grenzen!

So soll es gültiges Recht für das Deutsche Reich zu Anfang des XX. Jahrhunderts werden.

Ob es auch gültiges Recht am Ende des XX. Jahrhunderts sein wird?

*) Sehr charakteristisch ist auch der Zusatz: „Die Vorschläge der Bundesregierungen . . . wichen von einander ab. Bedenke man aber, daß von keiner Regierung beantragt sei, die gesetzliche Erbfolgeordnung mit der 3. Linie abzuschließen, so erschiene es zum mindesten gewagt, wenn der Gesetzgeber bereits den Verwandten der 4. Linie ein gesetzliches Erbrecht verleihe.“ Ehemals nahmen die Herren Juristen für sich selber in Anspruch, Interpreten der Rechtsüberzeugung des Volkes zu sein. Es scheint, daß sie jetzt diese Funktion auf die Ministerien übertragen haben.

V.

Die seltsamsten Kontraste zu jener Hinweisung, die ich zitiert habe aus einem Kommissionsberichte, auf die sociale Bedeutung der Blutsverwandtschaft, die das Erbrecht in entfernten Graden begründen soll, gibt die Art, wie dieselbe Kommission einen Antrag abgelehnt hat, der dahin gieng, daß unehelichen Kindern ein Sechstel des Erbes zuertheilt werden solle, wenn die Vaterschaft specifisch anerkannt ist und wenn keine ehelichen Kinder vorhanden sind, wie denn in mehreren modernen Rechten ein solches Intestaterbrecht der unehelichen Kinder vorkömmt. Die Kommission lehnte den Gedanken eines solchen Erbrechtes ab „indem sie annahm, daß das Erbrecht nicht auf der Blutsverwandtschaft, sondern auf der Familie beruhe“. Im Familien Sinne aber gilt das uneheliche Kind mit seinem Vater als nicht verwandt — ja es hat sogar im Entwurfe gestanden: „Es ist nicht verwandt“, wie ich von einem Rechtsgelehrten, der meiner verehrten Zuhörerschaft angehört, vernehme. Und doch liegt eine Abweichung von der Blutsverwandtschaft als Erbregel schon in dem Sage vor, der in dasselbe bürgerliche Gesetzbuch Aufnahme gefunden hat, daß die Ehefrau mit erbberechtigt ist, wenn auch nur zu einem Viertel. In Wahrheit ruht das Intestaterbrecht, wie es jetzt besteht, in viel höherem Grade als auf der Idee der Blutsverwandtschaft oder gar der „erweiterten Familie“, auf einer rein äußer-

lichen Zweckmäßigkeit. Es wird wesentlich seine Begründung darin haben, daß das Privateigentum erhalten werden soll, und es erscheinen eben da die Verwandten als die nächsten, die darauf Anspruch haben — dem Herkommen gemäß, aber in innerem Widerspruch zu dem ganzen Geiste des modernen Rechtes. Ich will noch bemerken, daß doch in manchen andern modernen Rechten, z. B. im Privatrecht des Kantons Zürich die Beschränkung des Intestaterbrechtes schon mit dem dritten Grade so stattfindet, daß die Nachkommen der Urgroßeltern nicht mehr berechtigt sind. Mit den Kritiken, die an dieses Erbrecht sich heften, hängen die neuen Gesetze oder Gesetzesvorschläge von Erbschaftssteuer oder Ausdehnung derselben, zusammen. In einer Abhandlung, die den Durchschnitt der kurrenten Denkungsart hierüber wiedergeben dürfte und die sich aus Zweckmäßigkeitsgründen für eine ausgedehnte Erbschaftssteuer ausspricht, heißt es aber doch, daß diese keineswegs begründet werden solle auf ein „staatliches Erbrecht“. (Ich meine hier den Artikel über den Gegenstand in Conrads „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“.) Es heißt überhaupt, ein solches sei an und für sich unmöglich, privatrechtlich unmöglich; denn das Privaterbrecht beruhe einzig und allein auf Blutsverwandtschaft und der Staat sei kein Blutsverwandter; ein Staatserbrecht auf öffentlich-rechtlicher Grundlage würde aber keine andere Bedeutung haben, als die einer einfachen Konfiskation. Ich glaube in der That, daß ein Erbrecht des Staates sich nicht wohl begründen läßt und daß dies auch keineswegs notwendig ist. Etwas anderes wird es aber doch, wenn sich als unter allen Umständen erberechtigt ein anderes Subjekt konstruieren ließe, ein Subjekt, das etwa dem Begriffe der Nation entspräche. Es ist ja

ein Hauptsatz des modernen bürgerlichen Bewußtseins, daß eine Nation ein einheitliches Volk von Brüdern sei oder sein solle, und die Vaterlandsliebe wird so sehr für eine wesentliche Fundierung des modernen Zusammenlebens gehalten, daß man, wenn mit Recht die Blutsverwandtschaft des Staates geleugnet wird, eine Art von Familiencharakter der Nation nicht wohl wird leugnen können. Ich kann mir nun denken, daß man auch aus praktischen Gründen ausdrücklich ablehnen würde, den Fiskus zu bereichern aus Erbschaft. Der Fiskus ist an und für sich nicht populär, und es würde ihm dies Erbrecht Einnahmen zuführen, für deren Verwendung er zwar verantwortlich wäre, die aber in der Regel, besonders in Militärstaaten, eine sehr einseitige Verwendung finden würden. Etwas anderes wäre es, wenn die Nation als erbberichtigt betrachtet würde und aus Nationalerbschaften ein nationaler Fonds für ganz besondere Zwecke, die wiederum ihrerseits der Idee der Familie und der Blutverwandtschaft zu Gute kämen, errichtet würde. Nun würde zwar kein großer Erfolg zu erwarten sein, wenn es sich auch durchsetzen ließe, daß etwa zum mindesten eine Beschränkung des Intestaterbrechtes, wie sie im St. Zürich herrscht, erreicht würde. Es müßte schon die Konsequenz gezogen werden, daß diesem nationalen Fonds ein regelmäßiges Miterbrecht, ein Pflichtteil am Erbe zukäme, ein Pflichtteil, das auch nicht durch Testament umgestoßen werden könnte, und für diesen Gedanken kann ich mich auf eine Autorität berufen, die über allen Verdacht des Socialismus oder Communismus, mit dem man sonst solche Gedanken gern in Verbindung bringt, erhaben ist. Es ist zufällig der Schriftsteller ein Schweizer, der weitberühmte Bluntschli, ein Mann, der durchaus in den Ideen des Liberalismus sich

sein Leben lang bewegt hat. Er sagt in dem betreffenden Artikel des von ihm herausgegebenen Staatswörterbuchs: „Der wahre Grund alles natürlichen Erbrechtes ist doch die Gemeinschaft, welche den Erblasser und die Erben mit einander verbindet, der Zusammenhang des Blutes und der Pietät, der Sitte und der Kultur, mit einem Worte die Gemeinschaft und die Fortdauer der Rasse. Nun gibt es aber verschiedene Kreise solcher Rassegemeinschaft. Der Einzelne ist ein Kind seiner Eltern, aber er ist auch ein Kind seiner Gemeinde oder seines Vaterlandes. Damit das Erbrecht der Gesamtheit als Eigentumsreform wirke, muß es 1. mit dem Erbrechte der Sippen in Konkurrenz treten, 2. durch die Lehre des Pflichtteils gegen zerstörende letztwillige Verfügungen geschützt sein; und es muß 3. das dem Staate angefallene Erbgut nicht zu öffentlichen Verwendungen benutzt, sondern zu neuen Verleihungen an Privatpersonen, vorzüglich zu privatrechtlicher Ausstattung der dürftigen Familien benutzt werden“.

Sie sehen hier, wie bei diesem anerkannt liberalen Staatsrechtslehrer ein Gedanke auftritt, der in unserer Zeit als eine der kühnsten socialen Reformen angesehen wird, wenn er milde beurteilt wird, sonst als Umsturz u. dgl. Ich kann natürlich auf die Ausführung einer solchen Idee hier nicht eingehen. Ich möchte nur noch ein weiteres angedeutet haben, was das Eigentum überhaupt betrifft. Dem ererbten Eigentum steht ja das erworbene Eigentum gegenüber, und man kann sagen, daß sich dieses einer höheren Gunst erfreut als das ererbte Eigentum. Es hängt das logisch zusammen mit der gesamten rationalen Richtung unseres Denkens, die überall notwendigen und natürlichen Zusammenhang sucht. Es erscheint das ererbte Eigentum als ein zufälliges. Es

hat keinen Grund in der Beschaffenheit der Persönlichkeit. Dagegen das erworbene Eigentum erscheint als ein natürliches und notwendiges und also vernünftiges, indem eben es aus der Thätigkeit der Person entsprungen ist. Socialhistorisch hängt nun freilich diese Ideenrichtung selber aufs innigste zusammen mit der gesamten modernen Entwicklung, insofern sie eben mehr und mehr eine individualistische, mehr und mehr eine Entwicklung des Handels und der Industrie geworden ist. Das kann ich hier nicht des näheren erörtern und will nur noch ausführen, daß die Begründung auf eigene Thätigkeit wiederum ihre specielle Gestalt nur empfängt, wenn diese Thätigkeit als Arbeit bestimmt wird, und die alte liberale Theorie, welche die englischen Philosophen vertreten, begründet ausdrücklich alles Eigentum auf Arbeit, und heute wird sicherlich diese Bestimmung für die rationellste gehalten werden müssen. Es knüpft sich eben an die Idee der Arbeit die Idee des verdienten Eigentums. Es bildet sich also ein rein moralischer Begriff da hinein. Daher ist denn auch heute allgemein die Neigung vorhanden, das Erwerben von Eigentum, die Erwerbsart, als eine Arbeit zu definieren, als Arbeit zu bestimmen. Es hängt nun wiederum diese rechtsphilosophische Ansicht und Tendenz der Begründung des Eigentums durch Arbeit in einer leicht ersichtlichen Weise zusammen mit jener ökonomisch-philosophischen Ableitung des Wertes der produzierten Waren aus Arbeit. Was in der heutigen Wirtschaft geschaffen wird, ist eben wesentlich Wert, das heißt Tauschwert. Die ganze Wirtschaft ist Verkehrswirtschaft, ist also auf den Tausch zugeschnitten.

Es liegt dem Produzenten einer Sache nicht an den Eigenschaften, die für seinen Gebrauch sie tauglich machen,

sondern an ihren Eigenschaften als Werte, und nun behaupten die, die diese Theorie in die Welt gesetzt haben: „Arbeit allein schafft Wert“, und bekanntlich ist durch die neue Marx'sche Theorie der Satz aufgestellt worden, die notwendige Arbeitszeit sei das Maß des Tauschwertes. Aus dieser letzteren Lehre aber ist gewöhnlich die Meinung gezogen worden, daß sie selber einen moralischen oder rechtsphilosophischen Sinn habe, daß sie eben sagen wolle: Die Kapitalisten haben kein natürliches Recht an dem Werte, den in Wirklichkeit die Arbeiter herstellen. Das ist nun allerdings nicht die Meinung jenes Autors gewesen, aber es findet gleichwohl die Kontroverse statt, es tauchen immer von neuem die Versuche auf, den Anteil des Kapitalisten an der Produktion als wesentlichen Arbeitsanteil zu bestimmen, ihn der geistigen Arbeit, die bei der Produktion gethan wird, gleichzusetzen oder daraus abzuleiten. Gelingen kann das auf keine Weise. Schon Adam Smith hat diesen Gedanken widerlegt durch die Hinweisung darauf, daß ja der Profit in keinem Falle im Verhältnis zur eingesetzten Arbeit stehe, sondern im geraden Verhältnis zu der Menge des eingesetzten Kapitals stehe und seitdem in einer immer mächtiger gewordenen Wirklichkeit wird auf das schlagendste diese Idee widerlegt durch das Dasein von Aktiengesellschaften, wo die Gestalt des Unternehmers zugleich kollektiv und anonym wird und völlig zurücktritt und der Bezug des Unternehmergewinns ganz gleichsteht dem Bezuge von Zins — daß aber Zins oder Rente arbeitsloser Gewinn sei, das wird in einem viel weiteren Kreise zugegeben. Andererseits muß ohne Zweifel eingeräumt werden, daß von einem großen Teile von Unternehmern ein ganz erheblicher Teil geistiger Arbeit geleistet wird, der für die Produktion wesentlich ist. Das ist aber

eine ganz andere Frage. Es handelt sich hier darum, wodurch der Unternehmergewinn im wesentlichen seiner Größe nach bestimmt wird. Ich sage nun: daß Zins und Renten ein arbeitsloses Einkommen seien, wird in viel weiterem Umfange zugestanden und diese Einkommensarten werden dann auf andere Weise mehr entschuldigt als begründet. Ober aber es erhebt sich auch außerhalb der durch die kapitalistische Produktion getroffenen Arbeiterkreise eine Opposition gegen jene Einkommensarten, wie sie bei den Bestrebungen auf Reform des Rechtes an Grund und Boden stattfindet, wo eine Wirkung der Konjunktur, die Steigerung des Wertes des Grund und Bodens ausdrücklich mit einem typischen Worte als unverdienter Zuwachs (unearned increment) bezeichnet wird. Und jedenfalls kann man wohl sagen, daß es unter dem Drucke der gegenwärtigen Zustände allmählich als ein Grundsatz der öffentlichen Meinung, soweit diese eine ethische Meinung ist oder werden will, sich herausbildet, daß Eigentum wesentlich auf eigener Arbeit begründet sein müsse, daß das Eigentum, das sich von Arbeit ableite, normal sei, im Gegensatz nicht nur zu allem ererbten Eigentum, sondern zu allem, was durch die bloße Funktion in einem Geschäft, das als solches nichts produziert, erworben wird. Man kann daher sagen, daß das geringe unbedeutende Recht auf den Arbeitslohn, das dem Arbeiter, wenn er überhaupt Zugang zur Produktion findet, eingeräumt wird, wenigstens insoweit allem Eigentumsrechte voranleuchtet, als es das Einkommen der Arbeiterklasse als das sittlich reinste darstellt, und das ist eine Analogie dazu, daß die Ehe in der Arbeiterklasse, wie ich früher angedeutet habe (was ja natürlich nur die Bedeutung eines ideellen Schemas hat), als auf dem Muttertum beruhend, auf ihre natürliche und

wesentliche Grundlage zurückgeführt ist. Man kann daher den ganzen heutigen Kampf wohl mit größerem Rechte noch als eine frühere Fehde zwischen alten und den modernen socialen Mächten, als einen Kulturkampf bezeichnen. Man kann sagen, daß dieser Kulturkampf sich auch darstellt als die Frage, was höher stehe, die Person und — wie ich immer voraussetze — die Vollendung der Person in der Ehe oder das Eigentum. *) Ist die Ehe ein Institut zur Uebertragung von Eigentum, oder ist das Eigentum eine notwendige Ergänzung der Person, also der Ehe? Die letztere Idee ist die Idee der Arbeiterklasse, wenn ich sie richtig verstehe, und damit kommt ja wieder zusammen, daß ein Einkommen, das auf reiner Arbeit basiert, im Grunde, anerkanntermaßen, als das sittlich reinste, am meisten verdiente, sich darstellt. Wie sehr eine solche Betrachtung sich aus der Ueberschauung über die ganze historische Entwicklung ergibt, das lehrt auch die Erinnerung, die ich hier vorbringen will, wie ein amerikanischer Schriftsteller, den ich früher schon genannt habe, Lewis Morgan, der über die antike Gesellschaft schrieb, darin einen großen Grundplan der menschlichen Entwicklung entwerfend, zu welchen Schlüssen dieser Mann gelangt ist, der seinerseits allen modernen Theorien, wie sie gemeiniglich als socialistisch und kommunistisch bezeichnet werden, gänzlich fern gestanden hat. Und ich darf erinnern, daß in Amerika zu der Zeit, als dieser Mann schrieb — er ist bereits vor über 10 Jahren gestorben — alle diese Ideen noch durchaus fremd waren und als exotische,

*) Es ist nur billig, wenn ich hier anmerke, daß seit vielen Jahren Herr Rechtsanwalt B. Bleiden in Altona, in zahlreichen Flugschriften und Journalartikeln, die sociale Frage unter eben diesem Gesichtspunkte dargestellt hat.

unpraktische Phantasieen belächelt wurden. Dieser Mann also sagt am Schlusse seines großen Werkes, wo er auch das Eigentum, das Erbrecht, in großen Zügen betrachtet: „Seit Ausgang der Civilisation ist das Wachstum des Eigentums so immens gewesen, seine Formen sind so vermannigfaltigt worden, sein Gebrauch hat sich so ausgebreitet, seine Verwaltung geschieht so intelligent im Interesse der Inhaber, daß es, vom Volke angesehen, eine unbeherrschbare Kraft geworden ist. Der menschliche Geist steht ratlos vor seiner eigenen Schöpfung. Gleichwohl wird die Zeit kommen, wo die menschliche Intelligenz sich erheben wird zur Demeisterung des Eigentums, und sowohl die Beziehungen des Staates zum Eigentum, das er schützt, bestimmen als die Pflichten und die Grenzen der Rechte von Privateigentümern festsetzen wird. Die Interessen der Gesellschaft gehen den Interessen der Individuen vor und müssen in gerechte und harmonische Beziehungen gebracht werden. Ein bloßes Eigentum-Turnier kann nicht die endliche Bestimmung des Menschengeschlechtes sein, wenn anders Fortschritt das Gesetz der Zukunft sein soll, wie es das Gesetz der Vergangenheit gewesen ist. Die Auflösung der Gesellschaft scheidet sich an, der Ausgang eines Wettrennens zu werden, dessen Ende und Ziel Eigentum und nichts als Eigentum (wir würden sagen: Profit und nichts als Profit) ist; weil ein solches Rennen die Elemente seiner eigenen Zerstörung in sich enthält. Demokratie im Regierungswesen, Brüderlichkeit im Zusammenleben, Gleichheit in privatem und öffentlichem Rechte und universelle Bildung deuten die Umrisse für den nächsten höheren Plan des socialen Lebens an, auf den Erfahrung, Einsicht und Wissen stetig hinstreben“.

Es ist ja bekannt und neuerdings von dieser Stelle aus vorgeführt worden, daß die jetzt vorherrschend in der socialen Bewegung sich geltend machende Lehre eine anders geartete ist, als die Grundzüge, die ich hier vorgeführt habe. Ich meine nun allerdings, daß die eine und andere Betrachtung nicht im Widerspruche miteinander stehen, wenn jene richtig gedeutet wird, sei es im Sinne des Urhebers oder nicht, ich meine jene materialistische Auffassung des geschichtlichen Verlaufes. Diese Auffassung nämlich hat meines Erachtens insoweit durchaus recht, als sie die Entwicklung der Produktionsverhältnisse für den eigentlichen elementaren Prozeß im socialen Leben hält, d. h. für jenen Prozeß, der trotz aller stetigen Wechselwirkung der Elemente, die in diesem socialen Leben ganz notwendig sich vollzieht, der relativ am meisten unabhängige ist von den übrigen Elementen, der gleichsam, um hier wieder die Analogie der sociologischen Betrachtung mit der biologischen in ihr Recht einzusetzen, dem natürlichen Wachstum der Massen und der natürlichen Differenzierung der Teile in einem lebendigem Organismus, entspricht. Dieses Wachstum und diese Differenzierung sind ja ganz sichtlich nicht wesentlich bedingt durch die Ideen, die im Kopfe eines Tieres oder eines Menschen vorhanden sind; sie folgt ihren eigenen Gesetzen und bedingt umgekehrter Weise wesentlich diese Entwicklung der Intelligenz. Beim Menschen findet dann allerdings und in minder ausgeprägter Weise auch bei den höheren Tieren, eine entschiedene Rückwirkung auf den Lebensprozeß statt, besonders auf die äußeren Bewegungen, das auch sogenannte animalische Leben, durch das Maß der vorhandenen Vorstellungen und Gedanken. Analog ist es in der Gesellschaft, im socialen Leben. Insbesondere ist die Entwicklung des

Rechtes auf der einen Seite ganz wesentlich bedingt durch die Entwicklung der Arbeit, wie sich auf Schritt und Tritt zeigt, sei es daß man sich in Urzeiten bewegt und die Zusammenhänge der fortschreitenden Entdeckungen und Erfindungen, die immer größere Lebensfähigkeit des Menschen, seine immer größere Unabhängigkeit durch seine Produktionen von einem begrenzten Territorium betrachtet, sei es daß man die Entwicklung der neueren Zeit, die sich zusammenfassen läßt in Entwicklung des städtischen Lebens auf dem Grunde der Agrikultur, ins Auge faßt, so ist immer eben das elementare, leben wollen und sich fortpflanzen wollen, das die Menschheit notwendigerweise erfüllt, Voraussetzung der gesamten Entwicklung, dazu die Macht die sie auf diese Weise über die Naturkräfte gewonnen hat. Auf dieser Macht beruht dann die sociale Verfassung und das ungeheure Wachstum der Produktionsmittel, der Beherrschung der Natur, das die neuesten Phasen insbesondere kennzeichnet, konnte nach allen Voraussetzungen, die historisch zu Grunde lagen, sich nur vollziehen in Form des Privateigentums und also des Kapitalismus. Und es ist eben die rechtliche und gedankliche Ausbildung des Kapitalismus durch die Klasse, die als besitzende auch am meisten denkt und erkennt, eine ganz notwendige. Etwas anderes ist nun das Beharren in diesen Formen, und wenn das Beharren am meisten erschwert und unwahrscheinlich gemacht wird durch das Dagegendrängen der darunter leidenden Klasse, so hindert doch nichts, daß in der besitzenden Klasse, so weit sie denn an einem reinen und uninteressierten Denken Teil hat, was allerdings nach allen uns gegebenen Voraussetzungen nur in einem beschränkten Maße erwartet werden kann, so weit dies der Fall ist, hindert nichts, diese Erkenntnis zu bestätigen, mit andern

Worten: das Interesse der Erhebung der Arbeiterklasse oder wie ich sie definiert habe, die Erhebung der Idee der Person, der Ehe, gegen die des Eigentums, als das Interesse des Fortschrittes nicht allein, sondern der Erhaltung der Kultur zu erkennen und zu erklären; dadurch ergeben sich allerdings ganz bedeutende Modifikationen jenes Klassenkampfes, der sonst immer deutlicher das Gepräge der modernen Gesellschaft wird, wie er in andern Formen auch ehemaligen Gesellschaften mehr oder minder eigen gewesen ist. Ich meine, daß es doch vielleicht dem Einflusse des wissenschaftlichen Denkens vorbehalten bleibt, die Ueberführung der gegenwärtigen Gesellschaft in eine neue Phase, in der sie aller Wahrscheinlichkeit nach stabiler sein wird, zu bewirken und zu erfüllen. Es liegt freilich nahe genug, über Entwicklung der heutigen Civilisation eine minder günstige Meinung zu hegen. Es scheint gewiß, daß das sich selbst überlassene Proletariat im reinen Kampfe, wenn es siegreich bleiben sollte, nicht die erworbenen Fähigkeiten haben kann, diesen Uebergang zu bewerkstelligen. Wenn nun fortdauernd die Zahl der Elemente der besitzenden, gebildeten Klasse, die sich daran beteiligen, eine geringe bleibt, so sind offenbar die Chancen eines friedlichen Ueberganges sehr gering, und daß ein anderer als ein friedlicher Uebergang anders als zur fortschreitenden Auslösung dieses socialen Kulturlebens führen würde, scheint mir ausgeschlossen. Es liegt also, wie gesagt, ganz nahe, eine düstere Prognose dieser modernen Entwicklung, der socialen Bewegung, zu stellen. Da jedoch auf keinen Fall eine gewisse Erkenntnis dieser Zukunft möglich ist, so wird es wohl einfach erlaubt, ja geboten sein, sich an begründete Hoffnungen zu halten und dem alten Worte einiges Recht zu geben, das da sagt: „Der Mann

ist der beste, der Hoffnungen immer vertraut, Mißtrauen ist ein Zeichen der Feigheit“, ohne daß aber wir einen Makel auf solche werfen wollen, lediglich in dem Sinne, daß der Wille und die Freude am Leben, die uns das Individuum erfreulicher machen, als das deprimierte Wesen und Gebahren, auch im socialen Leben ihre Berechtigung hat, daß also in der That es Grund genug gibt, Hoffnung zu predigen und Hoffnung in sich selber und in den Kreisen, auf die man Einfluß haben kann, zu befördern.



VI.

Es wird Sie vielleicht verwundern, nach manchen Urteilen, die ich vorgetragen habe, wenn ich ausdrücklich die Erhaltung oder Wiederherstellung von Ehe und Eigentum für das eigentliche und wesentliche Problem der gegenwärtigen Civilisation halte. In Wahrheit aber, meine ich, handelt es sich bei der Ehe hauptsächlich um ihre Erhaltung bezw. um Zurückführung in ihre natürliche, immer wirksam gewesene Basis. Beim Eigentum handelt es sich um Wiederherstellung. Die sociale Frage hat ihren eigentlichen Sinn nicht im entferntesten in der Aufhebung des Privateigentums als solchen, sondern im Gegenteil darin, möglichst vielen möglichst viel Privateigentum zukommen zu lassen, nun freilich nicht mehr Privateigentum an den Mitteln der socialen Produktion, die eben eben nur dies und nicht Mittel einer unbegrenzten Bereicherung etlicher Individuen sein müssen, sondern Privateigentum Aller an den Gegenständen des Gebrauches und Genusses. Ich darf mich für diese Ansicht, daß die Aufgabe eine Wiederherstellung sei, auf keinen besseren Zeugen berufen als auf Karl Marx, der ausdrücklich erklärt, daß nach seiner Auffassung um eine Negation der Negation es sich handle, d. h., daß durch die bisherige Entwicklung das Privateigentum zum großen Teile aufgehoben sei und daß eine Wiederherstellung des Privateigentums, dadurch, daß die Produktionsmittel gemeinschaftlich würden, geschehen werde.

Nun möchte ich noch mit einigen Worten mich beziehen auf die Frage: Wie stellt sich das Urteil dieser Betrachtung zur Religion oder zur Kirche? Diese Frage erhebt sich, da ich öfter Gelegenheit gehabt habe, die Beziehungen anzudeuten, welche religiöse Vorstellungen und religiöse Mächte zu diesen wesentlichen Thatsachen, Institutionen und Ideen des socialen Lebens — denn alles zugleich sind sie — gehabt haben, und da in der gegenwärtigen Krise mit vieler Emphase und vieler Bedeutung immer von neuem auf die Rolle der Religion oder der Kirche hingewiesen wird, als der einzigen Mächte, die die Kultur zu erhalten und wiederherzustellen vermöchten, die kraft jener Ideen im Stande seien den Klassenkampf zu überwinden. In Wahrheit ist nun historisch betrachtet die sociale Bedeutung der Religion eine ungeweine, und ich muß, um dies zu erläutern, in Kürze die Entwicklungsgeschichte der Religion skizzieren.

Für diese Entwicklungsgeschichte ist es wesentlich, zunächst die beiden Gattungen von Religionen zu unterscheiden, nämlich Volks- und Stammesreligion auf der einen Seite, universelle oder Menschheitsreligion auf der andern Seite. Die Volks- und Stammesreligionen wiederum zerfallen — nicht ohne Parallelen zu jener Entwicklung der Menschheit aus dem Zustande der Wildheit und der Barbarei in den der Civilisation — in drei Gattungen. Es ist die wissenschaftliche Meinung neuerdings mehr und mehr durchgedrungen, daß der ursprüngliche Stamm des religiösen Kultus und des religiösen Glaubens in der Ahnenverehrung liegt, diese wiederum beruhend in dem allen primitiven Menschen und den meisten Menschen noch heute natürlichen Glauben, daß so ein Ding wie die Seele im Tode den Körper verlasse, und in dem daran sich hängenden Glauben,



daß, wie eine Zeit lang der seelenlose Körper, so auch die körperlose Seele sich erhalte, ja daß diese als ein Unvergängliches dauernd fortlebe. Aus diesem Vorstellungskreise ist es natürlich, daß für die ursprüngliche Gemeinschaft, die der Gens, des Clans, die Verehrung ihres Vorfahren, auf dessen Namen sie auch ihre brüderliche Zusammengehörigkeit zurückführten, eine Pflicht war, und damit hängt es denn zusammen, daß dieser Kultus ursprünglich Sache des jedesmaligen Häuptlings einer solchen Genossenschaft ist, sei er nun gedacht als bloßer Hausvater oder als Häuptling eines größeren vollartigen Verbandes, als Fürst oder endlich als König.

Dabei ist es bemerkenswert, und entspricht einigermassen der Bedeutung der Mutter in der Gens, da wie wir gesehen haben, die ursprünglichen Gentes sich mütterlicher Herkunft rühmten, daß so frühzeitig im allgemeinen auch eine religiöse Funktion der Frauen angetroffen wird. So beobachtete noch Morgan bei dem Irokesenstamme, daß wo er nicht einen ausgebildeten Kultus mehr innerhalb der eigentlichen Gens vorfand, doch ein eigentümliches Amt, das genannt wurde das der Glaubensbewahrer, vorhanden war, und dieses Kollegium bestand aus ebenso vielen Frauen als Männern. Auch waren in späteren Bildungen die Frauen vielfach an den Würden der Religion beteiligt. In jener ersten frühesten Entwicklungsphase der Religion ist übrigens das Priestertum noch wenig entwickelt. Es ist nur vorhanden als die Funktion des Zauberers, der im Geruche steht, besondere Macht über die Natur zu haben, als Regenmacher, Medicinmann und dergleichen mehr. Jene erste Phase, dieser Kern der natürlichen Religion, der Ahnenkultus, beschränkt sich keineswegs etwa auf die Periode der Wildheit. Er scheint vielmehr erst nachher zu seiner vollen Blüte gekommen zu sein und ragt

tief in die historisch=bedeutende Epoche der Civilisation hinein, wie noch heute so fein civilisierte Völker, wie die Indier und Chinesen, den eigentlichen Stamm ihres religiösen Glaubens im Ahnenkultus behalten, besonders die Chinesen. Die zweite Phase wird durch Tierkultus bezeichnet. Dieser lehnt sich vielfach an den Ahnenkultus an. Es bilden sich Stammesnamen, die sich auf einen Urvorfahren beziehen, dessen Gestalt sie in der Gestalt irgend eines Tieres wiederzufinden glauben und es kommen die ersten Gedanken der Mythe, Verwandlung der Seele u. s. w. hinein. Vielleicht steht auch die Entwicklung dieser Phase in besonderem Zusammenhang zur Zähmung der Tiere, wie wir denn bei einem Volke, das diesen Kultus besonders ausgebildet hat, den Aegyptern, vorzüglich gezähmte Tiere in solcher Würdigung finden: Kaze, Widder, Hünd u. a. Zugleich finden wir neben dieser Entwicklung zuerst das Priestertum sich mächtig erheben, ja zur eigentlich maßgebenden Macht in größeren socialen Verbänden werden, so daß im ganzen Orient die größeren Gemeinwesen diesen priesterlich=theokratischen Charakter tragen, und dies wiederum hängt zusammen mit dem sich ausbildenden patriarchalischen Charakter der Herrschaft im Großen und im Kleinen, in Reichen und Familien. Aber die Entwicklung des Ackerbaues scheint doch in der Hauptsache Ursache gewesen zu sein, daß sich eine höhere, eine edlere, eine wiederum menschlichere Gestaltung der Religion ausgebildet hat im Kultus der Naturmächte als übermenschlicher Gestalten. Davon sind ja besonders die Religionen der arischen Kulturvölker erfüllt.

Auch dieser Kultus, auch diese Form verbindet sich wohl mit dem Ahnenkultus, indem die Naturgötter zugleich als die Urahnen, so der Zeus oder Jupiter als Vater der

Götter und Menschen, erscheinen, und in dieser Epoche, in diesen Kulturen, wo wir die Blüten solcher Verehrungen des Himmels und der Erde, der Sonne, des Mondes, des Donners, des Meeres, erblicken, sind teilweise die Priesterschaften mehr zurückgetreten. Jener Kultus verband sich mit der Entwicklung und Blüte der Stadtgemeinden, die ihrerseits einen ausgeprägt politischen Charakter haben. Wenn wir aber die übrigen Religionen dieser Epoche überschauen, so finden wir, — das ist schon vorbereitet im früheren — daß die Priesterschaft als der Lehrstand sich mehr und mehr ausbildet, wie es in Theokratien der Fall ist, wo die Priester — und das hängt wieder zusammen mit dem Ahnenkultus — die Bewahrer der Tradition sind, der Volksgewohnheiten und Sitten und der Gesetze. Sie sind aber auch Bewahrer der Einheit eines Volkes, das auseinander gegangen ist, sich in viele Wohnstätten zerstreut hat. Weil eben der Kultus das alte ist, diesen Zerstreuten gemeinsam ist, ist er auch bestimmt, sie zusammenzuhalten, und die ältesten Städte sind in erster Linie Kultusstätten gewesen. Darum hat die Priesterschaft überall in der Ausbildung dieser Kulturen mit der Entwicklung des Verkehrs zu thun. Ich brauche nur an die Messen, an dieses Wort zu erinnern, und ich will Sie noch darauf aufmerksam machen, wie überall das Maß- und Gewichtswesen ursprünglich auf priesterlichen Festsetzungen beruht hat. Auch das Zeitmaß, der Kalender, ist ja zuerst von chaldäischen und ägyptischen Priestern ausgebildet worden. Bis in unsere Zeit erstreckt sich die Bedeutung der Päpste für das Kalenderwesen.

So ist denn hier alles Symbolische, weil Verbindende, so ist die Schrift, diese große Erfindung zur Bewahrung der Ueberlieferung, bekanntlich heiligen Ursprungs. Das Urkun-

denwesen ruhte ganz bei den Tempeln. Damit hängt wiederum die Beziehung auf die Institutionen, die hier unserer Betrachtung vorgelegen haben, zusammen: die Beziehung auf die Ehe und auf das Eigentum. Die Ehe ist ja bis in unsere Tagen eine specifisch religiöse Einrichtung, in der katholischen Kirche sogar ein Sakrament d. h. Abzeichen einer als übernatürlich angenommenen Thatsache geblieben. Das Eigentum an Kostbarkeiten wird überall den Heiligtümern, heiligen Stätten anvertraut und die Klöster sind im Mittelalter die ersten Depositen-Banken gewesen. Wenn also die Priester die Lehrer, geistigen Leiter der Menschheit auf diesen Stufen geworden sind, so ist doch das Wesen der Religion nicht eigentlich Lehre, Theorie, Glauben, Aberglaube, sondern die Praxis, der Kultus, der sich überall entwickelt hat aus jenen häuslichen Kulte, insbesondere den Totenopfern; das ganze Opferwesen, wovon die Religion durchdrungen ist, entwickelte sich so, und hierin beruht auch der größte Teil der ethischen Wirkungen der Religion, indem sie eben den Sinn der Pietät, der Erinnerung, der Dankbarkeit entwickeln und zur Ehrfurcht erziehen und gerade diese Empfindungen reichen jenen Institutionen, der Ehe und dem Eigentum, unmittelbar und mittelbar zum Schutze. Wiederum ist damit verbunden die ästhetische Bedeutung der Religion; denn dadurch, in diesem Zusammenhange haben die Menschen gelernt, ihr Sinnen, Denken und Schaffen abzusondern und zu heiligen, in dem besonderen Sinne, in dem die Hingabe an die Kunst solches psychologisch erfordert.

Weinträchtigt sind aber immer solche sittliche Wirkungen gewesen durch die Erstarrung der religiösen Uebungen in Formelwesen und die damit zusammenhängende, äußere Werkheiligkeit, die Meinung, durch gewisse, dem Herkommen

und der priesterlichen Sägung entsprechende Handlungen den Göttern und damit den Anforderungen des Ethos genug zu thun. Dagegen, gegen solche Entartungen der Religion, erheben sich die Reformationen, die zugleich die Fortbildner der Religion werden und zwar aus doppeltem Ursprunge, einmal aus dem Bestreben, die Reinheit der Gesinnung als das allein Wesentliche hervorzuheben über alles äußerliche, andererseits aber aus dem damit sich verbindenden Bestreben, die ursprüngliche Volksreligion zu verallgemeinern, zur Menschheitsreligion zu machen und sie zugleich zu vereinfachen, womit auch die Vereinfachung des Polytheismus in den Glauben an einen einzigen Gott zusammenhängt, und um hier nicht von andern großen Erscheinungen zu sprechen, braucht man nur an das Christentum zu erinnern und seine Entstehung auf das eine Element, seine Verbreitung auf das andere zurückzuführen, seine Entstehung auf eine ethische Bewegung in der Judenthüm, zu einer Zeit, als diese in politischem Verfall sich befand, aber um so starrere religiöse Formen sich entwickelt hatten. — (Die Kritik der bloßen Geseglichkeit, die Betonung der Gesinnung, der ursprünglichen Gesinnung, die der gemeinsamen Vorfahren opfernden Gemeinde notwendig war, der Bruderverliebe, geht darauf zurück.) — Die Verbreitung des Christentums ist ganz und gar bedingt durch jene Verallgemeinerung der hellenistisch-römischen Kultur, die die Abgeschlossenheit der alten Stadtgemeinde aufhob, die Menschen durcheinander warf und doch sie alle in dem einen Mittelpunkt der ewigen Stadt zusammenbrachte. So ist denn das Christentum das Gefäß geworden, in dem sich alles, der ganze Inhalt der antiken Kultur, vererben konnte auf diejenigen neuen Völkerelemente, die solcher Erbschaft fähig waren und denen durch Vermitt-

lung der Römer solche höhere Kultur zugänglich gemacht wurde, wenn auch nur in Trümmern. Uebrigens aber ist nun die ganze Entwicklung des Christentums, seine Funktion und Entwicklung eine, die den Entwicklungen der früheren Religionen bei den Kulturvölkern sich ganz wesentlich nähert. Sie will zwar eine Religion der Menschheit sein, aber bald bildet sich die Idee einer Art von künstlichem Volke, nämlich aller derer, die an der Kirche teilnahmen und sich um Rom versammelten, aus, die Idee der Christenheit als eines solchen Volkes, das nun sonderbarerweise wiederum, obgleich sie wie gesagt, um Rom sich versammeln, doch auf Judäa als seine Heimat zurückgeführt wird; später erscheinen ja die Erzväter als die Ahnen dieses Christenvolkes. Uebrigens aber ist auch hier die Entwicklung der Priesterschaft als eines Lehrstandes und alle jene ursprüngliche Beziehungen zum gemeinschaftlichen Leben, zur Familie, zur Entwicklung des Eigentumswesens, des Verkehrs, der Ueberlieferung. Ich brauche es nicht auszuführen, indem ich nur daran erinnere, wie das kanonische Recht, das geistliche Recht bis heute in vielen wichtigen Beziehungen das ganze Familienwesen beherrscht. Die Beziehung zum Eigentum ist dadurch am mächtigsten, daß die Kirche selber, eine Gemeinschaft, die der weltlichen Gemeinschaft ursprünglich feindlich gegenüberstand, Grundeigentümer wurde, und in beiden Beziehungen hat allerdings die Kirche, wie immer die Religion, als Bewahrerin der Tradition, Gewohnheiten und Sitten, einen wesentlich konservativen Charakter, der dadurch in der That eine Art Gegengewicht gegen die Tendenz des kapitalistischen Eigentums und seinen Volk zerstörenden Charakter bildet. Nur daran will ich hierbei erinnern, daß die geistlichen Herrschaften und Territorien, obgleich ihre Bauern ebenso oder mehr zur Abgabe verpflichtet waren als

die der weltlichen Herren, doch viel größere Freiheit ihrer Untertanen zu bewahren pflegten. Die Kirche als Korporation hat eben nicht das Interesse, durch direkte Vermehrung, durch unmittelbare Bereicherung und gar durch kriegerische Machtentfaltung, wie es die weltlichen Herren im Auge hatten, das Bauernleben zu beeinträchtigen, und das alte Sprichwort sagt: „Unter dem Krummstab ist gut wohnen“, und in der That hat sich in den Ländern geistlicher Herrschaft verhältnismäßig ein oft starker Bauernstand erhalten können. Wenn nun die christliche Kirche im 16. Jahrhundert eine so große Krisis bestanden hat, die tiefe Spaltung erfahren hat, so hängt diese mit eben denselben Tendenzen zusammen, die sonst zerlegend auf die Religionen gewirkt haben. Wesentlich hat sie den Erfolg gehabt beizutragen zur Zurückdrängung des geistlichen Einflusses überhaupt. Auch der Protestantismus wollte die Einfachheit der Lehre wieder herstellen, d. h. den ethischen Gehalt wieder erheben gegenüber dem Formentram, dem Ritualismus. Seine Entwicklung hat aber in der Hauptsache denselben Prozeß wiederholt, wie ihn die alte Kirche ihrerseits durchmachte. Nur ist diese neue Kirche gerade zu einer viel direkteren Stütze statt einer gleich mächtigen und gleichberechtigten Schwester (wie die alte Kirche war) der weltlichen Gewalt geworden und dies, obgleich ihre Entstehung — dasselbe gilt von der Entstehung der ersten Christengemeinden im römischen Reiche — ganz wesentlich bedingt war durch die Erregung der Volksmasse, der Bedrängten, der Armen gegen die Reichen. Es ist natürlich, daß sich in den tieferen Volksschichten eben dieser Sinn für die Religion, als für etwas wesentlich verbindendes, etwas ethisches, etwas brüderliches, am lebendigsten erhält, am stärksten wieder auflebt, während in den besitzenden Klassen

die religiösen Ausbrüche und Betätigungen in viel höherem Grade zu konventionellen erstarren, zu einem Schmucke des Lebens werden und aber hauptsächlich zu einem großen Mittel der Herrschaft und der Unterdrückung. Wir finden in der That, wenn wir die jüngsten Religionsentwicklungen beobachten, überall diesen zwiespältigen Charakter, einmal der Religion als Kirche, wo sie als mehr oder weniger starke, aber doch in der Hauptsache als offizielle und erhaltende Institution sich den Mächtigen gefellt, ihnen hilft, und aber des religiösen Denkens und Bewußtseins als eines bis in die Ursprünge zurückreichenden, seelischen Bedürfnisses, das nun am meisten, und lieber als in Kirchenbildungen, überall im Sektenwesen sich ausprägt. Die Kirche hat aber das Bedürfnis, sich doch ihrer Herrschaft über die Massen dadurch zu versichern, daß sie sich solchen Tendenzen nähert, womöglich sich ihrer bemächtigt, und damit hängt es denn auch zusammen, wenn in neuerer Zeit wiederum die Kirche, die katholische und die protestantische, beflissen sind, und zwar, wie ich meine, überwiegend im guten Glauben, ihre sociale Bedeutung, ihren socialen Wert auch in den gegenwärtigen Kämpfen geltend zu machen, sich eben darzustellen als die berufenen Vermittler, die berufenen Erhalter des gemeinschaftlichen Volks- und Menschheitslebens, insbesondere jenen ursprünglichen Charakter des Christentums wieder hervorzu-
lehren. Wenn wir nun aber uns die Frage stellen, welches wohl das zukünftige Schicksal der Religion, der christlichen Religion insonderheit, sein werde, so scheint mir, daß sich das schwerlich mit großer Bestimmtheit und Gewißheit beurteilen läßt. Man darf aber wohl sagen: wenn die zukünftige Entwicklung unseres Produktions- und Verkehrswesens anfangen wird eine rückläufige zu werden, dann wird die

Macht der religiösen Ideen wieder erstarben, sie wird dabei helfen und sie wird sich das als ein wesentliches Verdienst anrechnen; sie wird sogar glauben, daß sie es verursache, während die Ursache allerdings anderswo liegt. Oder aber diese moderne Entwicklung schreitet fort in ihrer gegenwärtigen Bahn, d. h. so, daß die Gesetze, die in dieser Entwicklung angelegt scheinen, getragen durch die enorme Herrschaft der Menschen über die Natur, durch die ungeheure Produktionsfähigkeit der Menschen fortwirken, wenn also diese Entwicklung nach diesen Gesetzen fortschreiten und wie es dann unvermeidlich sein wird, zur Vergesellschaftung der Produktionsmittel führen sollte, dann wird vermutlich die christliche Kirche und wohl auch der christliche Glaube mit dieser socialen Verfassung, deren Blüte und Verfall sie geteilt hat, wenn nicht untergehen, so doch zusammenschwinden in ihrer Bedeutung; sie wird vielleicht zu einer Nebenrolle in einer zukünftigen Kulturentwicklung sich bequemen müssen, und zwar derart, daß alle großen ästhetischen Kunstelemente, die in der Religion immer gewesen sind und an denen auch die christliche Religion reich ist, sich an sie anlehnt, erhalten oder wiederherstellen, daß also die Kultur der Zukunft gleichsam in diesem Behälter die Traditionen erhält, die uns am tiefsten liegen, das sind allerdings die der christlichen Kunstprodukte. Dagegen wird die Kirche bei solchen Entfaltungen ihrer ethischen Bedeutung mehr und mehr verlustig gehen und um so bringender dürfte es notwendig sein, daß in einer solchen fortgebildeten Kultur, auf der Basis der neuen Lebensbedingungen Gemeinschaften anderer Art, also Gemeinschaften, die den ethischen Kern der Religion herausfächeln und ihn für sich selber nehmen oder zu andern, neuen Gestaltungen erwachsen lassen, daß solche Gemein-

schaften des Geistes und der Wahrheit sich ausbilden. Wir glauben ja, in den Anfängen einer solchen Entwicklung mit unseren bescheidenen Bemühungen um „ethische Kultur“ zu stehen, und ich meine denn, daß allerdings die direkte Aufgabe solcher ethischen Gemeinschaften derjenigen der Kirche oder besser noch, derjenigen jener alten brüderlichen Gemeinden, wenn auch nicht wirklich blutsverwandtschaftlicher Verbände, in mancher Hinsicht analog sein wird, das will sagen, daß diese Verbände direkt den Wert haben sollen, in engeren und lokalen Kreisen, in einem näheren Zusammenleben, die brüderliche Gesinnung zu pflegen, also auch die Heiligkeit — so werde ich wohl sagen dürfen — der Ehe und des Eigentums zu schützen und den Gemütern einzuprägen. Diese Heiligkeit in dem Sinne, daß sie wissenschaftlich erkennbar sind, gleichsam als die edlen Organe des socialen Lebens zu verstehen, diese Heiligkeit in eine zukünftige Kultur hinüberzuretten, die Gesinnungen dafür vorzubereiten, das dürfte schon jetzt eine der vorwiegenden Aufgaben der ethischen Bewegung sein.



